

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*		<b>Verordnung (EG) Nr. 154/97 des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf</b> .....	1
		Verordnung (EG) Nr. 155/97 der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor .....	3
		Verordnung (EG) Nr. 156/97 der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	5
		Verordnung (EG) Nr. 157/97 der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 24. Teilausschreibung .....	7
*		<b>Verordnung (EG) Nr. 158/97 der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2482/95 hinsichtlich der im Sektor Spirituosen für Österreich zu treffenden Übergangsmaßnahmen</b> .....	8
		Verordnung (EG) Nr. 159/97 der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	9
		Verordnung (EG) Nr. 160/97 der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl .....	11
		Verordnung (EG) Nr. 161/97 der Kommission vom 29. Januar 1997 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung .....	13
		Verordnung (EG) Nr. 162/97 der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Änderung der im Zuckersktor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle .....	15

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 163/97 der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle.....	17
	* Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.....	20
	* Richtlinie 97/3/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse.....	30

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

97/85/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 9. Januar 1997 zur Anerkennung, daß die Erzeugung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete in Spanien wegen qualitativer Merkmale der Nachfrage nicht entspricht (!)..... 35

97/86/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 1997 über eine besondere Finanzhilfe der Gemeinschaft für Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Griechenland..... 37

97/87/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 15. Januar 1997 über eine besondere Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Labordiagnose und die Maßnahmen zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Griechenland..... 39

97/88/EG:

Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1997 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch ..... 43

97/89/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 1997 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzkartoffeln/-erdäpfel mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG zuzulassen ..... 45

97/90/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 1997 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 15 Absatz 2a der Richtlinie 66/403/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzkartoffeln ..... 49

---

(!) Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 154/97 DES RATES**

vom 20. Januar 1997

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71<sup>(2)</sup> werden drei Viertel der Beihilfe für Flachs jeder natürlichen oder juristischen Person gewährt, die mit dem Erzeuger vor einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt einen Vertrag abgeschlossen hat, dem zufolge sie das Eigentum an dem Flachsstroh erhält. Um sicherzustellen, daß der Flachs tatsächlich verarbeitet wird, ist die Zahlung der Beihilfe an den ersten Verarbeiter an dessen ausdrückliche Verpflichtung zur Verarbeitung sowie an eine Zulassung zu knüpfen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung kann den Erzeugern unter bestimmten Bedingungen die gesamte Beihilfe gezahlt werden. Auch in diesen Fällen sind eine Verpflichtung zur Verarbeitung und ein Zulassungssystem für die ersten Verarbeiter einzuführen.

Die in Artikel 5 der genannten Verordnung vorgesehenen Kontrollen müssen sich auch auf die Einhaltung der Verpflichtung zur Verarbeitung und der Zulassungsbedingungen erstrecken. Da die Wirksamkeit dieser Kontrollen durch die Anwendung bestimmter Teile des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems verstärkt werden kann, ist diese Möglichkeit vorzusehen.

Gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung wird der zu zahlende Beihilfebetrug nach Anbau- und Erntefläche berechnet. Um Mißbrauch zu vermeiden, ist vorzusehen, daß auf der genannten Fläche die üblichen Anbauarbeiten

durchzuführen sind und daß die Kommission entsprechende Kriterien festlegen kann.

Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen muß unter bestmöglichen Bedingungen erfolgen; daher können Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, die den Übergang zur neuen Regelung erleichtern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für hauptsächlich zur Faserproduktion bestimmten Flachs werden ein Viertel der Beihilfe dem Erzeuger gewährt und drei Viertel dem ersten Verarbeiter, der über eine Zulassung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats verfügt, in dessen Hoheitsgebiet sich sein Betrieb befindet, der ferner mit dem Erzeuger vor einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt einen Vertrag abgeschlossen hat, dem zufolge er das Eigentum an dem Flachsstroh erhält, und der sich verpflichtet, dieses zu verarbeiten.

Die gesamte Beihilfe wird jedoch dem Erzeuger gewährt, wenn

- a) der Erzeuger im Sinne des Artikels 3a Buchstabe a) sich verpflichtet, das Flachsstroh zu verarbeiten, und er über eine entsprechende Zulassung der zuständigen Behörde verfügt, oder
- b) der Erzeuger im Sinne des Artikels 3a Buchstabe a) sich verpflichtet, das Flachsstroh für eigene Rechnung von einem zugelassenen ersten Verarbeiter verarbeiten zu lassen, oder
- c) der Erzeuger im Sinne des Artikels 3a Buchstabe b) sich verpflichtet, das Flachsstroh zu verarbeiten, und er über eine entsprechende Zulassung der zuständigen Behörde verfügt, oder

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. Nr. L 349 vom 31. 10. 1994, S. 105).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1989/93 (ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 6).

d) der Erzeuger im Sinne des Artikels 3a Buchstabe b) sich verpflichtet, das Flachsstroh für eigene Rechnung von einem zugelassenen ersten Verarbeiter verarbeiten zu lassen.“

2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für diese Kontrolle führen die Mitgliedstaaten ein System von Erklärungen über die Aussaat- und Erntefläche ein sowie ein Zulassungssystem für die ersten Verarbeiter und gegebenenfalls die Erzeuger, die die Verarbeitung durchführen.“

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten kontrollieren durch Stichproben an Ort und Stelle die Richtigkeit der Angaben in den Erklärungen über die Aussaat- und Erntefläche und den von den Erzeugern eingereichten Beihilfeanträgen sowie die Erfüllung der Verträge und die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verarbeitung und der Bedingungen für die Zulassung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen für die Kontrollmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 erlassen; mit diesen Maßnahmen kann die Anwendung bestimmter Teile des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vorgesehen werden.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 6*

Der zu zahlende Beihilfebetrug wird nach Anbau- und Ernteflächen berechnet, auf der die üblichen Anbauarbeiten durchgeführt worden sind.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 Kriterien für die üblichen Anbauarbeiten, insbesondere einen einzuhaltenden Mindestertrag festlegen.“

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 6a*

Sofern Übergangsmaßnahmen erforderlich sind, um die Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 154/97 (\*) vorgesehenen Anpassungen an die Regelung ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 zu erleichtern, werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 erlassen. Sie gelten bis spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres 1997/98.

(\*) ABl. Nr. L 27 vom 30. 1. 1997, S. 1.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98. Artikel 1 Nummer 5 gilt jedoch ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. VAN AARTSEN

**VERORDNUNG (EG) Nr. 155/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Januar 1997

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für  
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der  
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor  
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68<sup>(3)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz  
1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-  
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-  
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung  
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission<sup>(4)</sup> bestimmt. Dieser  
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der  
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-  
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall  
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage  
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-  
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der  
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-  
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses  
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für  
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-  
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten  
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend  
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen  
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die  
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen  
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von  
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen  
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel  
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den  
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit  
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als  
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die  
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist  
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den  
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind  
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche  
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-  
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der  
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung  
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68  
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während  
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe  
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als  
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-  
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur  
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für  
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-  
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen  
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslöschungspreis für das fragliche  
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,  
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)  
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei  
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere  
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,  
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle  
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach  
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen  
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei  
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1997 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1997

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup>
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	7,83	—	0,38
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	12,08	—	0,00

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 156/97 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Januar 1997**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in**  
**unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4  
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 104/97 der Kommission<sup>(3)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 104/97  
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die  
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-  
nung (EG) Nr. 104/97 festgesetzt wurden, werden wie im  
Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 23. 1. 1997, S. 3.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	39,82 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	37,69 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	39,82 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	37,69 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4329
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	43,29
1701 99 10 9910	42,42
1701 99 10 9950	42,42
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4329

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 157/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Januar 1997

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 24. Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5  
zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 der Kom-  
mission vom 25. Juli 1996 betreffend eine Dauerausschrei-  
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder  
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden  
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers  
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1464/96 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung  
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und dervoraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 24. Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durch-  
geführte 24. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine  
Ausfuhrerstattung von höchstens 45,422 ECU je 100 kg  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 42.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 158/97 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Januar 1997**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2482/95 hinsichtlich der im Sektor Spirituosen für Österreich zu treffenden Übergangsmaßnahmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Österreich,  
Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 149  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates  
vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln  
für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufma-  
chung von Spirituosen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte  
über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden,  
insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2482/95 der Kom-  
mission<sup>(2)</sup> ist Österreich ermächtigt, während eines zusätz-  
lichen Übergangsjahres Obstbrand bestimmter Früchte  
mit einem Methylalkohol-Höchstgehalt von 1 500 g/hl  
reinem Alkohol herzustellen und in den Verkehr zu  
bringen. Die Gültigkeitsdauer der Übergangsmaßnahmen  
wurde zur genaueren Prüfung der sich bei verringertem  
Methanolgehalt bietenden Möglichkeiten verlängert, um  
dann die für die betreffenden Erzeugnisse endgültig fest-  
zusetzenden Sätze bestimmen zu können. Die jetzt vorlie-  
genden ersten Prüfungsergebnisse erlauben es jedoch  
noch nicht, zu den endgültigen Methanolhöchstgehalten  
dieser Erzeugnisse Stellung zu nehmen. Die Gültigkeits-  
dauer der diese Erzeugnisse betreffenden Übergangsmaß-  
nahmen sollte deshalb, damit schlüssigerere Prüfungser-  
gebnisse zur Verfügung stehen, zum letzten Mal um ein  
Jahr verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-

schusses für die Durchführung der Bestimmungen über  
Spirituosen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2482/95 erhält  
folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Die Gültigkeitsdauer der Übergangsmaßnahmen, die  
in Anhang XV Punkt VII Buchstabe B Absatz IV  
erster Gedankenstrich der Beitrittsakte vorgesehen  
sind, wird bezüglich der Obstbrandherstellung in  
Österreich gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1576/89 aus den nachstehenden Früchten  
bzw. der Vermarktung dieses Obstbrands bis zum 31.  
Dezember 1997 verlängert:

- Rote und schwarze Johannisbeere/Ribisel (\*) (*Ribes species*),
- Himbeere (*Rubus idaeus L.*),
- Brombeere (*Rubus fruticosus L.*),
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*),
- Holunder (*Sambucus nigra*).

Die zu dem genannten Termin für den Verkauf an  
den Endverbraucher gehaltenen Bestände dürfen noch  
abgesetzt werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 12.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 159/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Januar 1997

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 15	204	44,1	
	212	114,1	
	624	181,8	
	999	113,3	
0707 00 10	052	114,3	
	053	186,8	
	068	81,2	
	999	127,4	
0709 10 10	220	150,7	
	999	150,7	
0709 90 71	052	130,8	
	204	118,8	
	628	130,2	
	999	126,6	
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	37,6	
	204	42,1	
	212	45,6	
	220	32,8	
	448	26,4	
	600	58,1	
	624	53,1	
	999	42,2	
	999	69,5	
805 20 11	204	69,5	
	999	69,5	
0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19	052	49,8	
	204	65,1	
	400	95,8	
	464	117,0	
	624	78,2	
	662	45,2	
	999	75,2	
	0805 30 20	052	74,2
		528	64,8
600		80,7	
999		73,2	
0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	052	68,1	
	060	52,9	
	064	40,6	
	068	36,2	
	400	85,3	
	404	90,5	
	720	47,8	
	728	104,6	
	999	65,8	
	0808 20 31	052	127,4
		064	51,7
400		105,3	
512		79,1	
624		73,6	
	999	87,4	

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 160/97 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Januar 1997**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
 dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96<sup>(2)</sup>, insbe-  
 sondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-  
 marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen  
 Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach  
 dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei  
 der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)  
 Nr. 616/72 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77<sup>(4)</sup>, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung  
 Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte  
 Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung  
 Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter  
 Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen  
 Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfü-  
 gbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der  
 Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch  
 die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die  
 günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so  
 können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkur-  
 rierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in  
 einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis  
 und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berück-  
 sichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als  
 der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der  
 Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen,  
 gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des  
 Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)  
 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen  
 werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-  
 setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den

Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-  
 mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen  
 beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-  
 nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl  
 je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-  
 schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-  
 marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter  
 Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-  
 setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung  
 zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
 Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-  
 preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der  
 Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang  
 aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92  
 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
 Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
 werden bei der Umrechnung der in den Drittländerswäh-  
 rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
 werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
 Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
 Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
 Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
 mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EG) Nr. 1482/96<sup>(8)</sup>, erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb  
 der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
 genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz  
 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
 genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1997 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1997

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

*(ECU/100 kg)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (!)
1509 10 90 9100	27,50
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	31,00
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	2,00
1510 00 90 9900	0,00

(!) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 161/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Januar 1997

**betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup> wurde eine Dauerausschreibung für die Festset-  
zung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl  
eröffnet.Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 wird  
unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grund-  
lage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den  
Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung  
der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrer-  
stattung.Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb  
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der  
mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauer-  
ausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang  
bis 23. Januar 1997 eingereichten Angebote festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 279 vom 31. 10. 1996, S. 17.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1997 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung

*(ECU/100 kg)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	29,50
1509 10 90 9900	—
1509 90 00 9100	32,90
1509 90 00 9900	—
1510 00 90 9100	2,50
1510 00 90 9900	—

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 162/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Januar 1997

**zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der  
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-  
sektors außer Melasse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1127/96<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und  
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen  
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1195/96 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletztgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2439/96<sup>(6)</sup>, fest-  
gesetzt.Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)  
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf  
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die  
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur  
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden  
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 12.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 20. 12. 1996, S. 43.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	21,45	5,58
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	21,45	10,93
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	21,45	5,39
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	21,45	10,41
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	25,66	12,44
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	25,66	7,88
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	25,66	7,88
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,26	0,39

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 163/97 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Januar 1997**  
**zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der  
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des  
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im  
Reissektor<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 2131/96<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 106/97 der Kommission<sup>(4)</sup>  
wurden die im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle festge-  
setzt.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 10 ECU/t oder mehr  
vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 4  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 106/97 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 106/97  
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 7. 11. 1996, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 23. 1. 1997, S. 6.

## ANHANG I

## zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1997 zur Änderung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (°)		
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (°)	AKP-Staaten Bangladesch (°) (°) (°) (°)	Basmati Indien und Pakistan (°)
1006 10 21	(°)	140,81	
1006 10 23	(°)	140,81	
1006 10 25	(°)	140,81	
1006 10 27	(°)	140,81	
1006 10 92	(°)	140,81	
1006 10 94	(°)	140,81	
1006 10 96	(°)	140,81	
1006 10 98	(°)	140,81	
1006 20 11	344,33	167,83	
1006 20 13	344,33	167,83	
1006 20 15	344,33	167,83	
1006 20 17	278,95	135,14	28,95
1006 20 92	344,33	167,83	
1006 20 94	344,33	167,83	
1006 20 96	344,33	167,83	
1006 20 98	278,95	135,14	28,95
1006 30 21	(°)	271,09	
1006 30 23	(°)	271,09	
1006 30 25	(°)	271,09	
1006 30 27	(°)	271,09	
1006 30 42	(°)	271,09	
1006 30 44	(°)	271,09	
1006 30 46	(°)	271,09	
1006 30 48	(°)	271,09	
1006 30 61	(°)	271,09	
1006 30 63	(°)	271,09	
1006 30 65	(°)	271,09	
1006 30 67	(°)	271,09	
1006 30 92	(°)	271,09	
1006 30 94	(°)	271,09	
1006 30 96	(°)	271,09	
1006 30 98	(°)	271,09	
1006 40 00	(°)	84,38	

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

## ANHANG II

## Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	( <sup>1</sup> )	278,95	572,00	344,33	572,00	( <sup>1</sup> )
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (\$/t)	—	416,19	408,04	380,00	430,00	—
b) fob-Preis (\$/t)	—	—	—	350,00	400,00	—
c) Frachtkosten (\$/t)	—	—	—	30,00	30,00	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(<sup>1</sup>) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**RICHTLINIE 96/92/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 19. Dezember 1996

**betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es müssen Maßnahmen zur Sicherstellung des einwandfreien Funktionierens des Binnenmarkts getroffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.
- (2) Die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkts ist ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Energiebinnenmarkts.
- (3) Die uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen des Vertrags, insbesondere der Bestimmungen über den Binnenmarkt und den Wettbewerb, wird durch diese Richtlinie nicht berührt.
- (4) Der Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarktes kommt besondere Bedeutung zu; es gilt, unter gleichzeitiger Stärkung der Versorgungssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sowie unter Wahrung des Umweltschutzes die Effizienz bei der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dieses Produkts zu verbessern.
- (5) Die Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarkts muß schrittweise erfolgen, damit die Elektrizitätsindustrie sich flexibel und in geordneter Art und Weise dem neuen Umfeld anpassen kann und weil zu berücksichtigen ist, daß die Elektrizitätssysteme gegenwärtig unterschiedlich aufgebaut sind.
- (6) Die Verwirklichung des Binnenmarktes im Elektrizitätssektor soll Verbund und Interoperabilität der Netze begünstigen.
- (7) Die Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätsliefer-

rungen über große Netze<sup>(4)</sup> und die Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise<sup>(5)</sup> sind eine erste Stufe auf dem Wege zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts.

- (8) Zur Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarkts sind nunmehr weitere Maßnahmen erforderlich.
- (9) Die Elektrizitätsunternehmen müssen auf dem Binnenmarkt unbeschadet der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Marktes tätig sein können.
- (10) Derzeit bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten strukturelle Unterschiede und dementsprechend unterschiedliche Regelungen für den Elektrizitätssektor.
- (11) Nach dem Subsidiaritätsprinzip muß auf Gemeinschaftsebene ein Rahmen allgemeiner Grundsätze festgelegt werden, wobei die Festlegung der Modalitäten im einzelnen den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, die das System wählen können, das ihrer besonderen Situation am besten entspricht.
- (12) Der Netzzugang muß jedoch unabhängig von der geltenden Marktorganisation entsprechend dieser Richtlinie offen sein und in den Mitgliedstaaten zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und damit zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung sowie einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führen.
- (13) Die Auflage gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen kann in einigen Mitgliedstaaten erforderlich sein, um Versorgungssicherheit sowie Verbraucher- und Umweltschutz zu gewährleisten, die der freie Wettbewerb allein ihres Erachtens nicht unbedingt garantieren kann.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 65 vom 14. 3. 1992, S. 4, und ABl. Nr. C 123 vom 4. 5. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 73 vom 15. 3. 1993, S. 31.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. November 1993 (ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993, S. 150), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. Juli 1996 (ABl. Nr. C 315 vom 24. 10. 1996, S. 18) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1996.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 13. 11. 1990, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/162/EG der Kommission (ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 53).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 17. 7. 1990, S. 16. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/87/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 277 vom 10. 11. 1993, S. 32).

- (14) Langfristige Planung kann eines der Mittel sein, um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (15) Der Vertrag enthält besondere Vorschriften über die Beschränkungen des freien Warenverkehrs und des Wettbewerbs.
- (16) Artikel 90 Absatz 1 des Vertrags verpflichtet die Mitgliedstaaten insbesondere zur Einhaltung dieser Vorschriften im Falle von öffentlichen Unternehmen sowie von Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt wurden.
- (17) Artikel 90 Absatz 2 des Vertrags unterwirft Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, diesen Vorschriften, wenn besondere Bedingungen erfüllt sind.
- (18) Die Umsetzung dieser Richtlinie wird sich auf die Tätigkeit solcher Unternehmen auswirken.
- (19) Die Mitgliedstaaten müssen deshalb, wenn sie den Unternehmen des Elektrizitätssektors gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die einschlägigen Vertragsbestimmungen in der Auslegung durch den Gerichtshof einhalten.
- (20) Bei der Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarkts muß in hohem Maße der gemeinschaftlichen Zielsetzung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung getragen werden, insbesondere in Bereichen wie den nationalen oder innergemeinschaftlichen Infrastrukturen, die der Elektrizitätsübertragung dienen.
- (21) Das Europäische Parlament und der Rat haben mit ihrer Entscheidung Nr. 1254/96/EG vom 5. Juni 1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich<sup>(1)</sup> einen Beitrag zum Ausbau der integrierten Elektrizitätsübertragungsinfrastruktur geleistet.
- (22) Es müssen daher gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung und den Betrieb der Übertragungs- und Verteilernetze erlassen werden.
- (23) Die Marktöffnung bei der Elektrizitätserzeugung kann auf der Grundlage zweier Systeme erfolgen, die ein Genehmigungs- bzw. ein Ausschreibungsverfahren vorsehen, wobei objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien anzuwenden sind.
- (24) In diesem Rahmen muß die Lage der Eigenerzeuger und der unabhängigen Erzeuger berücksichtigt werden.
- (25) Jedes Übertragungsnetz muß einem zentralen Management und zentraler Überwachung unterliegen, damit Sicherheit, Zuverlässigkeit und Effizienz des Netzes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher gewährleistet sind. Daher muß ein Betreiber des Übertragungsnetzes benannt werden, dem der Betrieb, die Wartung und gegebenenfalls der Ausbau des Netzes obliegen. Der Betreiber des Übergangsnetzes muß objektiv, transparent und nichtdiskriminierend vorgehen.
- (26) Die technischen Vorschriften für den Betrieb der Übertragungsnetze und Direktleitungen müssen transparent sein und die Interoperabilität der Netze gewährleisten.
- (27) Für die Abrufung von Kraftwerkkapazitäten sind objektive und nichtdiskriminierende Kriterien festzulegen.
- (28) Aus Gründen des Umweltschutzes kann der Elektrizitätserzeugung auf der Grundlage erneuerbarer Energien Vorrang eingeräumt werden.
- (29) Auf Verteilungsebene können Konzessionen zur Versorgung der Kunden in einem bestimmten Gebiet vergeben werden, und es muß ein Betreiber für das Verteilernetz benannt werden, dem der Betrieb, die Wartung und gegebenenfalls der Ausbau des jeweiligen Verteilernetzes obliegen.
- (30) Zur Gewährleistung von Transparenz und Nichtdiskriminierung muß die Übertragungsfunktion von vertikal integrierten Unternehmen unabhängig von den anderen Aktivitäten betrieben werden.
- (31) Das Management der Alleinabnehmer muß von dem der Produktions- und Verteilungsaktivitäten der vertikal integrierten Unternehmen getrennt sein, und der Informationsfluß zwischen den Tätigkeiten des Alleinabnehmers und denen des Betreibers der genannten Produktions- und Verteilungsaktivitäten ist zu beschränken.
- (32) Die Rechnungslegung aller integrierten Elektrizitätsunternehmen muß ein Höchstmaß an Transparenz aufweisen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung von möglichen mißbräuchlichen Ausnutzungen einer marktbeherrschenden Stellung, die zum Beispiel in anomal hohen oder niedrigen Tarifen oder in der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen bestehen können. Hierfür muß die Rechnungslegung für jede Aktivität getrennt erfolgen.
- (33) Es ist vorzusehen, daß die zuständigen Behörden Zugang zur internen Buchführung der Unternehmen haben, wobei die Vertraulichkeit gewahrt bleiben muß.
- (34) Angesichts der unterschiedlichen Strukturen und der besonderen Merkmale der Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten sollten verschiedene Netzzugangsmöglichkeiten vorgesehen werden, für die objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zu gelten haben.
- (35) Es sollte vorgesehen werden, daß der Bau und der Betrieb von Direktleitungen genehmigt werden kann.

(1) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 147.

- (36) Es sind Sicherungsklauseln und Streitschlichtungsverfahren vorzusehen.
- (37) Es sollte vermieden werden, daß es zu mißbräuchlichen Ausnutzungen einer marktbeherrschenden Stellung oder zu Verdrängungspraktiken kommt.
- (38) Da sich in einigen Mitgliedstaaten besondere Anpassungsschwierigkeiten ergeben können, sollte vorgesehen werden, daß — insbesondere für den Betrieb kleiner isolierter Netze — Übergangs- oder Ausnahmeregelungen Anwendung finden können.
- (39) Alle diese Maßnahmen stellen eine weitere Liberalisierungsstufe dar, auch nach ihrer Durchführung werden jedoch Hemmnisse für den Elektrizitätshandel zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen. Daher können im Interesse eines besseren Funktionierens des Elektrizitätsbinnenmarktes ausgehend von den gewonnenen Erfahrungen Vorschläge unterbreitet werden. Zu diesem Zweck muß die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Anwendung dieser Richtlinie Bericht erstatten —

bestimmung des Buchstabens a) —, für den der wirtschaftliche Vorrang des Verbundnetzes möglicherweise keine ausschließliche Geltung hat;

5. „Übertragung“ den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern;
6. „Verteilung“ den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;
7. „Kunden“ Großhändler oder Endverbraucher von Elektrizität sowie Verteilerunternehmen;
8. „Großhändler“ alle natürlichen und juristischen Personen — soweit ihre Existenz von den Mitgliedstaaten anerkannt wird —, die Elektrizität kaufen oder verkaufen, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet sind, Elektrizität zu übertragen, zu erzeugen oder zu verteilen;
9. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;
10. „Verbindungsleitungen“ Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;
11. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
12. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;
13. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
14. „Hilfsdienste“ alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
15. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird;
16. „Versorgung“ die Lieferung und/oder den Verkauf von Elektrizität an Kunden;
17. „integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
18. „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Elektrizitätsunternehmen, das mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrnimmt: Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität;
19. „horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Elektrizitätsunternehmen, das von den Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
20. „Ausschreibungsverfahren“ das Verfahren durch das ein geplanter zusätzlicher Bedarf und geplante Ersatzkapazitäten durch Lieferungen aus neuen oder bestehenden Erzeugungsanlagen abgedeckt werden;

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### KAPITEL I

### Geltungsbereich und Definitionen

#### Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -verteilung erlassen. Sie regelt ferner die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Ausschreibungen und die Vergabe von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität;
2. „Erzeuger“ eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität erzeugt;
3. „Eigenerzeuger“ eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität im wesentlichen für den eigenen Verbrauch erzeugt;
4. „unabhängiger Erzeuger“
  - a) einen Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen im Gebiet des Netzes ausübt, in dem er eingerichtet ist;
  - b) in Mitgliedstaaten, in denen es keine vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen gibt und in denen ein Ausschreibungsverfahren angewendet wird, einen Erzeuger — entsprechend der Begriffs-

21. „langfristige Planung“ die langfristige Planung des Bedarfs an Investitionen in Erzeugungs- und Übertragungskapazität zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Systems und zur Sicherung der Versorgung der Kunden;
22. „Alleinabnehmer“ eine juristische Person, die in dem System, in dem sie eingerichtet ist, für den einheitlichen Betrieb des Übertragungssystems und/oder die zentralisierte Abnahme und den zentralisierten Verkauf der Elektrizität verantwortlich ist;
23. „kleines, isoliertes Netz“ ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 2 500 GWh im Jahr 1996, das bis zu einem Wert von weniger als 5 % seines Jahresverbrauchs mit anderen Netzen in Verbund geschaltet werden kann.

## KAPITEL II

### Allgemeine Vorschriften für die Organisation des Sektors

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, daß Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkts betrieben werden und daß hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird. Die beiden in den Artikeln 17 und 18 genannten Netzzugangskonzepte müssen zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung sowie einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führen.

(2) Die Mitgliedstaaten können bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 90, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein; diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren etwaige Änderungen werden veröffentlicht und der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Als Mittel zur Erfüllung der genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, eine langfristige Planung vorsehen.

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Regelungen der Artikel 5, 6, 17, 18 und 21 nicht anzuwenden, sowie ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der

Gemeinschaft zuwiderläuft. Zu den Interessen der Gemeinschaft gehört insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 90 des Vertrags.

## KAPITEL III

### Erzeugung

#### Artikel 4

Für den Bau neuer Erzeugungsanlagen können die Mitgliedstaaten zwischen einem Genehmigungsverfahren und/oder einem Ausschreibungsverfahren wählen. Bei den Genehmigungen sind ebenso wie bei den Ausschreibungen objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien anzuwenden.

#### Artikel 5

(1) Im Falle des Genehmigungsverfahrens legen die Mitgliedstaaten die Kriterien für die Erteilung der Genehmigung zum Bau von Erzeugungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Die Kriterien können folgende Aspekte erfassen:

- a) Sicherheit und Sicherung der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen;
- b) Umweltschutz;
- c) Flächennutzung und Standortwahl;
- d) Gebrauch von öffentlichem Grund und Boden;
- e) Energieeffizienz;
- f) Art der Primärenergieträger;
- g) spezifische Merkmale des Antragstellers, wie technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit;
- h) die Bestimmungen des Artikels 3.

(2) Die ausführlichen Kriterien und die Verfahren werden veröffentlicht.

(3) Die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein; sie sind entsprechend zu rechtfertigen und dem Antragsteller sowie, zur Unterrichtung, der Kommission mitzuteilen. Dem Antragsteller müssen Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

#### Artikel 6

(1) Im Falle des Ausschreibungsverfahrens erstellen die Mitgliedstaaten oder die von dem betreffenden Mitgliedstaat benannte zuständige Stelle auf der Basis der in regelmäßigen Zeitabständen erstellten Vorausschau gemäß Absatz 2 das Inventar der neuen Produktionsanlagen, einschließlich der Ersatzkapazitäten. Dem Verbundbedarf der Netze wird in dem Inventar Rechnung getragen. Die erforderlichen Kapazitäten werden im Wege einer Ausschreibung nach den in diesem Artikel festgelegten Modalitäten vergeben.

(2) Der Betreiber des Übertragungsnetzes oder eine andere von dem betreffenden Mitgliedstaat benannte zuständige Stelle erstellt und veröffentlicht unter Aufsicht des Mitgliedstaates in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Jahre, eine Vorausschau über die Erzeugungs- und Übertragungskapazitäten, die an das Netz angeschlossen werden können, den Bedarf an Verbindungen mit anderen Netzen, die Übertragungspotentiale und die Elektrizitätsnachfrage. Die Vorausschau erstreckt sich über einen von jedem Mitgliedstaat festgelegten Zeitraum.

(3) Das Ausschreibungsverfahren für Produktionsanlagen wird mindestens sechs Monate vor Ablauf der Ausschreibungsfrist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Das Lastenheft wird jedem interessierten Unternehmen, das seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats hat, rechtzeitig zur Verfügung gestellt, damit es auf die Ausschreibung antworten kann.

Das Lastenheft enthält eine genaue Beschreibung der Spezifikationen des Auftrags und des von den Bietern einzuhaltenden Verfahrens sowie eine vollständige Liste der Kriterien für die Auswahl der Bewerber und die Auftragsvergabe. Die Spezifikationen können sich auch auf die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Aspekte erstrecken.

(4) Im Falle einer Ausschreibung für benötigte Produktionskapazitäten müssen auch Angebote für langfristig garantierte Lieferungen von Strom aus bestehenden Produktionseinheiten in Betracht gezogen werden, sofern damit eine Deckung des zusätzlichen Bedarfs möglich ist.

(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, eine öffentliche Stelle oder eine von der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität unabhängige private Stelle, die für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Ausschreibungsverfahrens zuständig ist. Diese Behörde oder Stelle trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Angaben in den Angeboten zu gewährleisten.

(6) In den Mitgliedstaaten, die sich für das Ausschreibungsverfahren entschieden haben, müssen Eigenerzeuger und unabhängige Erzeuger jedoch eine Genehmigung auf der Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien gemäß den Artikeln 4 und 5 erhalten können.

#### KAPITEL IV

### Betrieb des Übertragungsnetzes

#### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, benennen für einen Zeitrahmen, den sie unter Effizienzabwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen Netzbetreiber, der für den Betrieb, die Wartung sowie gegebenenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und der Verbindungsleitungen mit

anderen Netzen verantwortlich ist und so die Versorgungssicherheit gewährleistet.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für den Anschluß an das Netz von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen betreffend Auslegung und Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen und objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technische Vorschriften (1) mitgeteilt.

(3) Dem Netzbetreiber obliegt es, die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln. Daher ist es Sache des Betreibers des Übertragungsnetzes, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz zu unterhalten und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen.

(4) Der Netzbetreiber liefert dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen.

(5) Der Netzbetreiber enthält sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbesuchern, insbesondere zugunsten seiner Tochterunternehmen oder Aktionäre.

(6) Wenn das Übertragungssystem nicht ohnehin unabhängig von der Erzeugung und der Verteilung ist, muß der Netzbetreiber zumindest auf Verwaltungsebene unabhängig von den übrigen Tätigkeiten sein, die nicht mit dem Übertragungssystem zusammenhängen.

#### Artikel 8

(1) Der Betreiber des Übertragungsnetzes ist verantwortlich für die Inanspruchnahme der Erzeugungsanlagen in seinem Gebiet und für die Nutzung der Verbindungsleitungen mit den anderen Netzen.

(2) Unbeschadet der Elektrizitätslieferung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen einschließlich der Verpflichtungen aus den Ausschreibungsbedingungen erfolgen die Einspeisung aus den Produktionsanlagen und die Nutzung der Verbindungsleitungen auf der Grundlage von Kriterien, die der betreffende Mitgliedstaat genehmigt haben kann, die objektiv sein und veröffentlicht sowie auf nichtdiskriminierende Weise angewandt werden müssen, damit ein einwandfreies Funktionieren des Elektrizitätsinnenmarkts gewährleistet wird. Bei den Kriterien werden der wirtschaftliche Vorrang von Strom aus verfügbaren Erzeugungsanlagen oder aus dem Transfer aus Verbindungsleitungen sowie die sich für das Netz ergebenden technischen Beschränkungen berücksichtigt.

(1) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(3) Der Mitgliedstaat kann dem Betreiber des Übertragungsnetzes zur Auflage machen, daß er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten.

(4) Ein Mitgliedstaat kann aus Gründen der Versorgungssicherheit Anweisung geben, daß Elektrizität bis zu einer Menge, die 15 % der in einem Kalenderjahr zur Deckung des gesamten Elektrizitätsverbrauchs des betreffenden Mitgliedstaats notwendigen Energie nicht überschreitet, vorrangig aus Erzeugungsanlagen abgerufen wird, die einheimische Primärenergieträger als Brennstoffe einsetzen.

#### *Artikel 9*

Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat wirtschaftlich sensible Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.

### KAPITEL V

#### **Betrieb des Verteilernetzes**

#### *Artikel 10*

(1) Die Mitgliedstaaten können den Verteilerunternehmen die Verpflichtung auferlegen, Kunden in einem bestimmten Gebiet zu beliefern. Der Tarif für diese Lieferungen kann festgelegt werden, z. B. um die Gleichbehandlung der Kunden zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind, oder die für sie verantwortlich sind, benennen einen Netzbetreiber, der für den Betrieb, die Wartung sowie gegebenenfalls den Ausbau des Verteilersystems in einem bestimmten Gebiet und der Verbindungsleitungen mit anderen Netzen verantwortlich ist.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Betreiber die Vorschriften der Artikel 11 und 12 einhält.

#### *Artikel 11*

(1) Der Betreiber des Verteilernetzes unterhält in seinem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromverteilernetz unter Beachtung des Umweltschutzes.

(2) Er enthält sich auf jeden Fall jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbesuchern oder den Kategorien von Netzbesuchern, insbesondere zugunsten seiner Tochterunternehmen oder Aktionäre.

(3) Ein Mitgliedstaat kann dem Betreiber des Verteilernetzes zur Auflage machen, daß er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten.

#### *Artikel 12*

Der Betreiber des Verteilernetzes hat wirtschaftlich sensible Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.

### KAPITEL VI

#### **Entflechtung und Transparenz der Buchführung**

#### *Artikel 13*

Die Mitgliedstaaten, jede von ihnen benannte zuständige Behörde und die in Artikel 20 Absatz 3 vorgesehenen Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten haben das Recht auf Einsichtnahme in die Buchführung der Produktions-, Übertragungs- und Verteilergesellschaften, die sie für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben einsehen müssen.

#### *Artikel 14*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Buchführung der Elektrizitätsunternehmen gemäß den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 erfolgt.

(2) Ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Rechtsform erstellen und veröffentlichen die Elektrizitätsunternehmen ihre Jahresabschlüsse und lassen diese überprüfen, und zwar gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die in Umsetzung der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen<sup>(1)</sup> erlassen worden sind. Unternehmen, die zur Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses nicht verpflichtet sind, halten eine Ausfertigung des Jahresabschlusses in ihrer Hauptverwaltung zur Verfügung der Öffentlichkeit.

(3) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsaktivitäten sowie gegebenenfalls konsolidierte Konten für ihre sonstigen Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs in derselben Weise, wie sie dies tun müßten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Sie nehmen für jede Aktivität eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung in den Anhang ihres Jahresabschlusses auf.

(4) Im Anhang zum Jahresabschluß geben die Unternehmen die Regeln an, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Absatz 3 separat geführten Konten zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen im Anhang erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(5) Im Anhang zum Jahresabschluß sind die Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluß<sup>(1)</sup> oder mit assoziiertem Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 derselben Richtlinie oder mit Unternehmen derselben Aktionäre getätigt worden sind, gesondert aufzuführen.

#### Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten, die ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen oder einen Teil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens als Alleinabnehmer benennen, erlassen Bestimmungen, wonach der Alleinabnehmer getrennt von der Erzeugungs- und Verteilungstätigkeit des integrierten Unternehmens verwaltet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß außer den Informationen, die für den Alleinabnehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, keine Informationen zwischen den Tätigkeiten des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens als Alleinabnehmer und seinen Erzeugungs- und Verteilungstätigkeiten übermittelt werden.

### KAPITEL VII

#### Organisation des Netzzugangs

##### Artikel 16

Hinsichtlich des Netzzugangs können die Mitgliedstaaten zwischen den in Artikel 17 und/oder den in Artikel 18 genannten Systemen wählen. Diese beiden Systeme werden nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien gehandhabt.

##### Artikel 17

(1) Beim Netzzugang auf Vertragsbasis treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Elektrizitätserzeuger und, soweit die Mitgliedstaaten solche Unternehmen zulassen, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb und außerhalb des Netzgebiets befinden, einen Netzzugang aushandeln können, um untereinander Lieferverträge auf der Grundlage freiwilliger kommerzieller Vereinbarungen schließen zu können.

(2) Falls ein zugelassener Kunde an das Verteilernetz angeschlossen ist, muß der Netzzugang mit dem Betreiber des betreffenden Verteilernetzes ausgehandelt werden; in gleicher Weise muß der Zugang zum Übertragungsnetz mit dem Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes ausgehandelt werden.

(3) Im Interesse erhöhter Transparenz und zur Erleichterung der Netzzugangsverhandlungen veröffentlichen die Netzbetreiber im ersten Jahr nach der Anwendung dieser Richtlinie Richtwerte zur Spanne der Preise für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems. In den folgenden Jahren sollten die veröffentlichten Richtpreise nach Möglichkeit auf dem Durchschnitt der im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum ausgehandelten Preise beruhen.

(4) Die Mitgliedstaaten können sich auch für ein geregeltes Netzzugangssystem entscheiden, durch das den zugelassenen Kunden auf der Grundlage veröffentlichter Tarife für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems ein Netzzugangsrecht gewährt wird, das den entsprechenden Bedingungen der anderen in diesem Kapitel genannten Zugangssysteme mindestens gleichwertig ist.

(5) Der Betreiber des betreffenden Verteiler- bzw. Übertragungsnetzes kann den Zugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3 entsprechend zu begründen.

##### Artikel 18

(1) Im Falle des Alleinabnehmersystems benennen die Mitgliedstaaten eine juristische Person als Alleinabnehmer innerhalb des vom Netzbetreiber abgedeckten Gebiets. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit

- i) ein nichtdiskriminierender Tarif für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems veröffentlicht wird;
- ii) die zugelassenen Kunden zur Deckung ihres Eigenbedarfs Lieferverträge mit Elektrizitätserzeugern und, soweit die Mitgliedstaaten solche Unternehmen zulassen, mit Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerhalb des von dem System abgedeckten Gebiets schließen können;
- iii) die zugelassenen Kunden zur Deckung ihres Eigenbedarfs Lieferverträge mit Erzeugern innerhalb des von dem System abgedeckten Gebiets schließen können;
- iv) die unabhängigen Erzeuger mit den Betreibern der Übertragungs- und Verteilersysteme den Zugang zum System aushandeln können, um mit zugelassenen Kunden außerhalb des Systems auf der Grundlage einer freiwilligen kommerziellen Vereinbarung Lieferverträge zu schließen.

(2) Der Alleinabnehmer kann verpflichtet werden, die Strommengen, die Gegenstand eines Vertrags zwischen einem zugelassenen Kunden und einem Erzeuger innerhalb oder außerhalb des von dem System abgedeckten Gebiets sind, zu einem Preis abzunehmen, der dem von dem Alleinabnehmer den zugelassenen Kunden angebotenen Verkaufspreis abzüglich des Preises des gemäß Absatz 1 Ziffer i) veröffentlichten Tarifs entspricht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(3) Wird die Abnahmeverpflichtung gemäß Absatz 2 dem Alleinabnehmer nicht auferlegt, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Lieferverträge gemäß Absatz 1 Ziffern ii) und iii) durch den Netzzugang auf der Grundlage des gemäß Absatz 1 Ziffer i) veröffentlichten Tarifs oder durch den Netzzugang auf Vertragsbasis nach Maßgabe des Artikels 17 ausgeführt werden. Im letztgenannten Fall ist der Alleinabnehmer nicht verpflichtet, einen nichtdiskriminierenden Tarif für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems zu veröffentlichen.

(4) Der Alleinabnehmer kann den Netzzugang verweigern und die Abnahme der Elektrizität von den zugelassenen Kunden ablehnen, wenn er nicht über die notwendige Übertragungs- oder Verteilungskapazität verfügt. Die Verweigerung bzw. Ablehnung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3 entsprechend zu begründen.

#### Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine Öffnung ihrer Elektrizitätsmärkte sicherzustellen, so daß Verträge gemäß den Bedingungen der Artikel 17 und 18 geschlossen werden können — zumindest bis zu einer Obergrenze, die einen erheblichen Wert darstellt und die der Kommission jährlich mitzuteilen ist.

Die nationale Marktquote ist auf der Grundlage der Gemeinschaftsquote des Elektrizitätsverbrauchs von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40 GWh (je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung) zu berechnen.

Die durchschnittliche Gemeinschaftsquote wird von der Kommission auf der Grundlage der Informationen berechnet, die die Mitgliedstaaten ihr regelmäßig übermitteln. Die Kommission veröffentlicht diese durchschnittliche Gemeinschaftsquote, die den Grad der Marktöffnung bestimmt, alljährlich vor dem Monat November im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zusammen mit allen zweckdienlichen Informationen zur Erläuterung ihrer Berechnung.

(2) Die nationale Marktquote nach Absatz 1 wird über einen Zeitraum von sechs Jahren stufenweise erhöht. Hierzu wird die Schwelle des Gemeinschaftsverbrauchs gemäß Absatz 1 drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie auf einen Jahresverbrauchswert von 20 GWh und sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie auf einen Jahresverbrauchswert von 9 GWh gesenkt.

(3) Die Mitgliedstaaten geben an, welche Verbraucher in ihrem Hoheitsgebiet die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Quoten erbringen und die Rechts- und Geschäftsfähigkeit haben, um Elektrizitäts-Lieferverträge nach den Artikeln 17 und 18 zu schließen, wobei alle Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 GWh (je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung) in die genannte Kategorie einzubeziehen sind.

Verteilungsunternehmen, die nicht bereits nach diesem Absatz als zugelassene Kunden benannt sind, haben die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, um über die Strommenge, die ihre Kunden, die als zugelassene Kunden benannt wurden, innerhalb ihres Verteilungssystems verbrauchen, Lieferverträge unter den Bedingungen der Artikel 17 und 18 zu schließen, um diese Kunden zu versorgen.

(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die Kriterien für die Bestimmung der zugelassenen Kunden, die Verträge unter den Bedingungen der Artikel 17 und 18 schließen können. Diese Informationen werden der Kommission zusammen mit allen anderen zweckdienlichen Angaben, die die Erfüllung der Marktöffnung gemäß Absatz 1 belegen, im Hinblick auf ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mitgeteilt. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, seine Benennungen gemäß Absatz 3 zu ändern, wenn durch sie Hindernisse für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie hinsichtlich des einwandfreien Funktionierens des Elektrizitätsbinnenmarkts entstehen. Kommt der betreffende Mitgliedstaat der Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach, so wird nach dem Verfahren I des Artikels 2 des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> ein endgültiger Beschluß gefaßt.

(5) Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte werden bis zu dem in Artikel 26 genannten Zeitpunkt wie folgt vermieden:

- a) Elektrizitätslieferverträge nach den Artikeln 17 und 18 mit einem zugelassenen Kunden aus dem System eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in den beiden betreffenden Systemen als zugelassener Kunde betrachtet wird;
- b) in Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Kunde nur in einem der beiden Systeme als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Elektrizitätslieferungen auszuführen.

Parallel zu dem in Artikel 26 vorgesehenen Verfahren und Zeitplan und spätestens nach Ablauf der Hälfte des in jenem Artikel genannten Zeitraums prüft die Kommission unter Zugrundelegung der Marktlage und unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses die Anwendung von Unterabsatz 1 Buchstabe b). Die Kommission bewertet die Lage im Licht der gesammelten Erfahrungen und erstattet Bericht über etwaige Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Absatz.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

*Artikel 20*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit

- i) unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger einen Zugang zum Netz aushandeln können, um ihre eigenen Betriebsstätten und Tochterunternehmen im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen;
- ii) Erzeuger außerhalb des Gebietes des Netzes einen Liefervertrag schließen können, der nach einer Ausschreibung für neue Erzeugungskapazitäten entstanden ist, und Zugang zum Netz haben, um diesen Vertrag zu erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Parteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verhandeln und daß keine Partei ihre Verhandlungsposition mißbraucht, indem sie den Abschluß dieser Verhandlungen vereitelt.

(3) Die Mitgliedstaaten benennen eine von den Parteien unabhängige zuständige Stelle, die für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Verträgen und Verhandlungen zuständig ist. Diese Stelle hat insbesondere die Aufgabe, Streitigkeiten in Zusammenhang mit Verträgen und Verhandlungen sowie mit einer Zugangs- und Abnahmeverweigerung beizulegen.

(4) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten ist jeweils die Streitbelegungsstelle des Systems des Alleinabnehmers oder des Nutzbetreibers, der die Nutzung bzw. den Zugang zum System verweigert, zuständig.

(5) Die Inanspruchnahme der Stelle geschieht unbeschadet der Rechtsmittel des Gemeinschaftsrechts.

*Artikel 21*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen der in den Artikeln 17 und 18 genannten Verfahren und Rechte Maßnahmen, um zu ermöglichen, daß

- alle Elektrizitätserzeuger und alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit die Mitgliedstaaten solche Unternehmen zulassen, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können;
- jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von einem Erzeuger und einem Versorgungsunternehmen, sofern solche Versorgungsunternehmen von den Mitgliedstaaten zugelassen sind, über eine Direktleitung mit Elektrizität versorgt werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen für den Bau von Direktleitungen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv und nicht diskriminierend sein.

(3) Die Möglichkeit der Elektrizitätsversorgung über eine Direktleitung gemäß Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit, Lieferverträge gemäß den Artikeln 17 und 18 zu schließen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung zur Errichtung einer Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage, soweit anwendbar, des Artikels 17 Absatz 5 oder des Artikels 18 Absatz 4 oder von der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens gemäß Artikel 20 abhängig machen.

(5) Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung einer Direktleitung verweigern, wenn die Erteilung einer solchen Genehmigung den Bestimmungen des Artikels 3 zuwiderlaufen würde. Die Verweigerung ist entsprechend zu begründen.

*Artikel 22*

Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung von Transparenz, um den Mißbrauch von marktbeherrschenden Stellungen zum Nachteil insbesondere der Verbraucher und Verdrängungspraktiken zu verhindern. Die Mechanismen tragen den Bestimmungen des Vertrags, im besonderen dessen Artikel 86, Rechnung.

## KAPITEL VIII

**Schlußbestimmungen***Artikel 23*

Treten plötzliche Marktkrisen im Energiesektor auf oder ist die Sicherheit von Personen, Geräten oder Anlagen oder die Unversehrtheit des Netzes gefährdet, so kann ein Mitgliedstaat vorübergehend die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Binnenmarktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Die Kommission kann beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat, soweit sie den Wettbewerb verzerren und den Handel in einem Umfang beeinträchtigen, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

*Artikel 24*

(1) Mitgliedstaat, in denen aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie vor Inkrafttreten dieser Richtlinie auferlegte Verpflichtungen oder erteilte Betriebsgarantien möglicherweise nicht erfüllt werden, können eine Übergangsregelung beantragen, die ihnen von der Kommission unter anderem unter Berücksichtigung der Dimension des betreffenden Systems, des Verbundgrads des

Systems und der Struktur seiner Elektrizitätsindustrie gewährt werden kann. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Diese Übergangsregelung ist zeitlich begrenzt und an das Auslaufen der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen oder Garantien gebunden. Die Übergangsregelung kann Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, VI und VII enthalten. Die Anträge auf Anwendung einer Übergangsregelung müssen bei der Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachweisen können, daß sich für den Betrieb ihrer kleinen, isolierten Netze erhebliche Probleme ergeben, können Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, V, VI und VII beantragen, die ihnen von der Kommission gewährt werden können. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Dieser Absatz gilt auch für Luxemburg.

#### Artikel 25

(1) Die Kommission legt vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über den nicht mit dieser Richtlinie zusammenhängenden Harmonisierungsbedarf vor. Sie fügt dem Bericht gegebenenfalls die für das reibungslose Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts notwendigen Harmonisierungsvorschläge bei.

(2) Der Rat und das Europäische Parlament nehmen zu diesen Vorschlägen spätestens zwei Jahre nach ihrer Vorlage Stellung.

#### Artikel 26

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie und legt einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts und der Durchführung der allgemeinen Vorschriften des Artikels 3 vor, damit das Europäische Parlament und der Rat zu

gegebener Zeit im Lichte der gesammelten Erfahrungen die Möglichkeit einer weiteren, neun Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie wirksam werdenden Öffnung des Marktes unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Bestehens der Systeme nach den Artikeln 17 und 18 prüfen können.

#### Artikel 27

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 19. Februar 1999 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

(2) Belgien, Griechenland und Irland können aufgrund der technischen Besonderheiten ihres Elektrizitätssystems eine zusätzliche Frist von jeweils einem Jahr, zwei Jahren und einem Jahr in Anspruch nehmen, um den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachzukommen. Wenn diese Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, setzen sie die Kommission davon in Kenntnis.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 28

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 29

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1996.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

Der Präsident

K. HÄNSCH

*Im Namen des Rates*

Der Präsident

S. BARRETT

## RICHTLINIE 97/3/EG DES RATES

vom 20. Januar 1997

## zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 77/93/EWG <sup>(4)</sup> hat der Rat Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in der Gemeinschaft festgelegt. Der Schutz von Pflanzen vor solchen Organismen ist unbedingt notwendig, um die Produktivität der Landwirtschaft zu erhöhen, was eines der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik ist.

Mit der Vollendung des Binnenmarkts wurde die Anwendung des durch die Richtlinie 77/93/EWG geschaffenen gemeinschaftlichen Pflanzengesundheitsrechts in der Gemeinschaft als einem Raum ohne Binnengrenzen wirksam.

Es wurden bereits mehrere Maßnahmen erlassen, um eine noch wirksamere Anwendung des gemeinschaftlichen Pflanzengesundheitsrechts im Rahmen des Binnenmarktes zu sichern; hierdurch soll erreicht werden, die verschiedenen Gebiete in der Gemeinschaft (Mitgliedstaaten, regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie einzelne Pflanzenerzeuger) vor Schäden durch eingeschleppte Schadorganismen zu schützen.

Ferner bedarf es der Schaffung eines Systems finanzieller Beiträge der Gemeinschaft, um die Last der im innergemeinschaftlichen Handel aufgrund des gemeinschaftlichen Pflanzengesundheitsrechts womöglich verbleibenden Risiken auf Gemeinschaftsebene zu verteilen.

Um Verseuchungen durch aus Drittländern eingeschleppte Schadorganismen zu verhindern, sollte die Gemeinschaft einen finanziellen Beitrag zur Verstärkung der Infrastrukturen für die Pflanzenschutzkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft leisten.

Die entsprechende Regelung sollte auch angemessene Beiträge zu bestimmten Ausgaben für besondere

Maßnahmen vorsehen, die von Mitgliedstaaten getroffen wurden, um Verseuchungen durch aus Drittländern oder aus anderen Gebieten der Gemeinschaft eingeschleppte Schadorganismen zu bekämpfen und gegebenenfalls auszumerzen und den verursachten Schaden zu beheben.

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft sollten in einem beschleunigten Verfahren festgelegt werden.

Die Kommission muß umfassend über mögliche Ursachen für die Einschleppung der jeweiligen Schadorganismen unterrichtet werden.

Sie muß insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung des gemeinschaftlichen Pflanzengesundheitsrechts überwachen.

Wird festgestellt, daß die Einschleppung von Schadorganismen auf unzureichenden Prüfungen oder amtlichen Untersuchungen beruht, so findet hinsichtlich der Folgen das Gemeinschaftsrecht Anwendung, wobei bestimmte besondere Maßnahmen zu berücksichtigen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 77/93/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 12 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6a) Es wird eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die Mitgliedstaaten vorgesehen, um die Kontrollinfrastrukturen für die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 4 durchgeführten Pflanzenschutzkontrollen zu verstärken.

Mit dieser Beteiligung soll eine Verbesserung der Ausstattung der nicht am Bestimmungsort befindlichen Kontrollstellen mit den erforderlichen Geräten und Anlagen für die Kontrolle und Überprüfung sowie gegebenenfalls für die Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Absatzes 8 über das Maß hinaus erzielt werden, das bereits durch die Erfüllung der Mindestanforderungen erreicht worden ist, die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 4 in den Durchführungsbestimmungen festgelegt wurden.

Die Kommission schlägt hierfür die Einsetzung angemessener Mittel im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vor.

Innerhalb der Grenzen der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel beträgt der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50 % der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbesserung der Ausstattung stehenden Ausgaben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 31 vom 9. 2. 1990, S. 8 und ABl. Nr. C 205 vom 6. 8. 1991, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 106 vom 22. 4. 1991, S. 36 und ABl. Nr. C 255 vom 20. 9. 1993, S. 242.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 201 vom 26. 7. 1993, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/78/EG der Kommission (ABl. Nr. L 321 vom 12. 12. 1996, S. 20).

Die Einzelheiten werden in einer Durchführungsverordnung nach dem Verfahren des Artikels 16a festgelegt.

Über die Gewährung des finanziellen Gemeinschaftsbeitrags und über dessen Höhe wird nach demselben Verfahren entschieden, und zwar anhand der Angaben und Belege, die der betreffende Mitgliedstaat übermittelt, und gegebenenfalls anhand der Ergebnisse der Untersuchungen, die unter Aufsicht der Kommission von den in Artikel 19a genannten Sachverständigen durchgeführt werden, sowie nach Maßgabe der für die entsprechenden Zwecke verfügbaren Mittel.“

2. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 19b

Wird festgestellt oder besteht der Verdacht, daß in der Gemeinschaft ein Schadorganismus auftritt, der dort eingeschleppt oder verbreitet worden ist, so können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Artikel 19c und 19d einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für den Pflanzenschutz zur Deckung der Ausgaben erhalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen stehen, die getroffen wurden oder vorgesehen sind, um diesen Schadorganismus zu bekämpfen, damit er ausgerottet oder, falls dies nicht möglich ist, seine Ausbreitung eingedämmt wird. Die Kommission schlägt hierfür die Einsetzung angemessener Mittel im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vor.

Artikel 19c

(1) Ein betroffener Mitgliedstaat kann auf Antrag einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft nach Artikel 19b erhalten, wenn feststeht, daß der Schadorganismus, unabhängig davon, ob er in den Anhängen I und II aufgeführt ist,

- gemäß Artikel 15 Absatz 1 bzw. Absatz 2 Buchstabe a) gemeldet wurde und
- durch sein Auftreten in einem Gebiet, in dem entweder das Vorhandensein dieses Organismus bisher nicht bekannt war oder die Ausrottung dieses Organismus durchgeführt wurde oder im Gange ist, eine unmittelbare Gefahr für die Gemeinschaft insgesamt oder Teile der Gemeinschaft darstellt und
- durch Partien von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus einem Drittland oder aus einem anderen Gebiet der Gemeinschaft in das betroffene Gebiet eingeschleppt worden ist.

(2) Erforderliche Maßnahmen im Sinne des Artikels 19b sind:

- Maßnahmen zur Zerstörung, Desinfektion, Entseuchung, Sterilisierung, Reinigung oder jedes andere amtlich oder auf amtliche Aufforderung durchgeführte Verfahren im Hinblick auf
  - als verseucht erkannte oder als möglicherweise verseucht anzusehende Pflanzen, Pflanzener-

zeugnisse und andere Gegenstände, die Bestandteil der Partie(n) sind, durch die der Schadorganismus in das betroffene Gebiet eingeschleppt worden ist;

- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die durch den eingeschleppten Schadorganismus erkanntermaßen verseucht sind oder im Verdacht stehen, verseucht zu sein, und die von Pflanzen der betreffenden Partie(n) abstammen oder die sich in der Nähe der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände dieser Partie(n) oder in der Nähe von daraus hervorgegangenen Gegenständen befunden haben;
  - das Kultursubstrat und die Böden, die anerkanntermaßen durch den betreffenden Schadorganismus verseucht sind oder im Verdacht stehen, dadurch verseucht zu sein;
  - die zur Produktion, Aufmachung, Verpackung oder Lagerung verwendeten Materialien, die Lager- und Verpackungsräume sowie die Beförderungsmittel, die mit den obengenannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen oder mit Teilen davon in Berührung gekommen sind;
  - Untersuchungen oder Überprüfungen, die amtlich oder auf amtliche Aufforderung durchgeführt worden sind, um das Auftreten oder das Ausmaß der Verseuchung durch den eingeschleppten Schadorganismus zu überwachen;
  - ein Verbot oder eine Beschränkung der Verwendung des Kultursubstrats, der Anbauflächen oder des Anwesens sowie der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, die nicht aus der (den) betreffenden Partie(n) stammen oder daraus hervorgegangen sind, wenn diese Maßnahmen auf einen amtlichen Beschluß zurückgehen, der in Anbetracht der von dem eingeschleppten Schadorganismus herrührenden Gefahren für die Pflanzengesundheit gefaßt worden ist.
- (3) Als unmittelbar mit den erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 2 im Zusammenhang stehende Ausgaben gelten Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, mit denen
- die Kosten für die in Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich beschriebenen Maßnahmen ganz oder teilweise gedeckt werden sollen, mit Ausnahme der Kosten, die für die laufende Tätigkeit der betroffenen verantwortlichen amtlichen Einrichtung notwendig sind, oder
  - ein finanzieller Schaden mit Ausnahme des Gewinnausfalls ganz oder teilweise ersetzt werden soll, der unmittelbar aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 2 dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmen entstanden ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich kann in einer Durchführungsverordnung nach dem Verfahren des Artikels 16a bestimmt werden, in

welchen Fällen auch ein Ausgleich des Gewinnausfalls als unmittelbar mit den erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang stehende Ausgabe gilt, sofern die hierfür in Absatz 5 festgelegten Voraussetzungen sowie die für diese Fälle geltenden zeitlichen Beschränkungen mit einer Obergrenze von drei Jahren beachtet werden.

(4) Unbeschadet des Artikels 15 beantragt der betroffene Mitgliedstaat bei der Kommission spätestens im Laufe der auf die Feststellung des Auftretens des Schadorganismus folgenden Kalenderjahres einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft; er teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich folgendes mit:

- Bezugnahme auf die Meldung nach Absatz 1 erster Gedankenstrich,
- Art und Umfang des Auftretens des Schadorganismus nach Artikel 19b sowie Hergang und Modalitäten seiner Feststellung,
- Identität der in Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Parteien, durch die der Schadorganismus eingeschleppt wurde,
- die getroffenen oder vorgesehenen erforderlichen Maßnahmen, für die der Mitgliedstaat einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft beantragt, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans,
- die vorliegenden Ergebnisse und die veranschlagten oder tatsächlich entstandenen Kosten sowie den Anteil der Finanzierung, der aus öffentlichen Mitteln, die der Mitgliedstaat für die Durchführung der genannten erforderlichen Maßnahmen bewilligt hat, bestritten worden ist oder bestritten werden soll.

Wurde das Auftreten des Schadorganismus vor Inkrafttreten dieses Artikels festgestellt, so gilt als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne der Absätze 4 und 5 der Zeitpunkt des Inkrafttretens, sofern der tatsächliche Zeitpunkt der Feststellung nicht vor dem 1. Januar 1995 liegt. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für den in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Ausgleich des Gewinnausfalls, außer in Ausnahmefällen unter den in der Durchführungsverordnung nach Absatz 3 genannten Voraussetzungen für danach eintretende Gewinnausfälle.

(5) Unbeschadet des Artikels 19d wird über die Gewährung des finanziellen Gemeinschaftsbeitrags und über dessen Höhe nach dem Verfahren des Artikels 16a entschieden, und zwar anhand der Angaben und Belege, die der betreffende Mitgliedstaat nach Absatz 4 übermittelt, und gegebenenfalls anhand der Ergebnisse der Untersuchungen, die unter Aufsicht der Kommission von den in Artikel 19a genannten Sachverständigen nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 durchgeführt werden, sowie unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Gefahr nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich sowie der für diese Zwecke verfügbaren Mittel.

Innerhalb der Grenzen der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel beträgt der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50 % — im Falle des Ausgleichs des Gewinnausfalls nach Absatz 3 Unterabsatz 2 bis zu 25 % — der in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 2 stehenden Ausgaben, sofern diese Maßnahmen während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Auftretens eines Schadorganismus im Sinne des Artikels 19b ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen.

Der genannte Zeitraum kann nach demselben Verfahren verlängert werden, wenn nach Prüfung der Sachlage darauf geschlossen werden kann, daß die Zielsetzung der Maßnahmen innerhalb einer vertretbaren Zusatzfrist erreicht werden kann. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft verringert sich im Laufe der betreffenden Jahre.

Kann der Mitgliedstaat die nach Absatz 4 dritter Gedankenstrich erforderlichen Angaben zur Identität der Parteien nicht machen, so gibt er den mutmaßlichen Ursprung der Verseuchung und die Gründe an, aus denen die Parteien nicht identifiziert werden konnten. Über die etwaige Bewilligung eines finanziellen Beitrags wird nach demselben Verfahren je nach Ergebnis der Bewertung dieser Angaben entschieden.

Die Durchführungsvorschriften zu Absatz 5 werden nach dem Verfahren des Artikels 16a in einer Durchführungsverordnung festgelegt.

(6) Nach Maßgabe der Entwicklung der Lage in der Gemeinschaft kann gemäß dem Verfahren der Artikel 16a oder 17 beschlossen werden, daß weitere Maßnahmen durchzuführen sind oder daß von dem betroffenen Mitgliedstaat ergriffene oder vorgesehene Maßnahmen bestimmte zusätzliche Anforderungen oder Bedingungen erfüllen müssen, falls diese für die Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich sind.

Die Gewährung eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrags für solche zusätzliche Aktionen, Anforderungen oder Bedingungen wird nach demselben Verfahren beschlossen. Innerhalb der Grenzen der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel deckt der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50 % der unmittelbar im Zusammenhang mit diesen zusätzlichen Maßnahmen, Anforderungen oder Bedingungen entstehenden Ausgaben.

Zielen diese zusätzlichen Maßnahmen, Anforderungen oder Bedingungen im wesentlichen darauf ab, andere Gebiete der Gemeinschaft zu schützen als die des betreffenden Mitgliedstaats, so kann nach demselben Verfahren beschlossen werden, daß der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft mehr als 50 % der Ausgaben deckt.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft ist befristet und verringert sich im Laufe der betreffenden Jahre.

(7) Die Gewährung eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrags berührt nicht die Ansprüche, die der betroffene Mitgliedstaat oder Einzelpersonen hinsichtlich der Erstattung von Ausgaben, der Entschädigung von Ausfällen oder sonstigen Schäden nach einzelstaatlichem Recht, Gemeinschaftsrecht oder internationalem Recht gegenüber Dritten, einschließlich anderen Mitgliedstaaten in den in Artikel 19d Absatz 3 vorgesehenen Fällen, geltend machen könnten. Soweit die Ausgaben, Verluste oder sonstigen Schäden durch den finanziellen Gemeinschaftsbeitrag abgedeckt werden, gehen diese Ansprüche von Rechts wegen auf die Gemeinschaft über, wobei der Übergang mit der Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags wirksam wird.

(8) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann auf mehrere Abschlagszahlungen aufgeteilt werden.

Erweist sich der von der Gemeinschaft gewährte finanzielle Beitrag als nicht mehr gerechtfertigt, so gilt folgendes:

Der finanzielle Beitrag, den die Gemeinschaft dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 5 und 6 gewährt, kann entweder gekürzt oder ausgesetzt werden, wenn aus den Informationen dieses Mitgliedstaats oder aus den Ergebnissen der Untersuchungen, die unter der Aufsicht der Kommission von den in Artikel 19a genannten Sachverständigen durchgeführt worden sind, oder aus den Ergebnissen einer angemessenen Prüfung, welche die Kommission nach Verfahren durchgeführt hat, die denen des Artikels 24 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88<sup>(1)</sup> entsprechen, eindeutig hervorgeht, daß

- sich nicht rechtfertigen läßt, daß die gemäß den Absätzen 5 oder 6 beschlossenen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nur teilweise durchgeführt worden sind oder die nach diesen Bestimmungen festgelegten oder aufgrund der verfolgten Ziele gebotenen Modalitäten oder Fristen nicht eingehalten worden sind, oder
- die Maßnahmen nicht mehr notwendig sind oder
- ein Sachverhalt gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorliegt.

(9) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(2)</sup> finden sinngemäß Anwendung.

(10) Ein Mitgliedstaat hat der Gemeinschaft die ausgezahlten Beträge des finanziellen Gemeinschaftsbeitrags, der ihm gemäß den Absätzen 5 und 6 gewährt

wird, ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn aus den in Absatz 8 genannten Quellen hervorgeht, daß

- die gemäß den Absätzen 5 oder 6 berücksichtigten erforderlichen Maßnahmen
- nicht durchgeführt worden sind oder
- nicht in einer Weise durchgeführt worden sind, die den nach diesen Bestimmungen festgelegten oder aufgrund der verfolgten Ziele gebotenen Modalitäten oder Fristen entspricht, oder
- die ausgezahlten Beträge des finanziellen Beitrags zu anderen als den bewilligten Zwecken verwendet worden sind oder
- ein Sachverhalt gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorliegt.

Die Ansprüche nach Absatz 7 Satz 2 fallen, soweit sie durch die Rückerstattung gedeckt sind, von Rechts wegen an den betreffenden Mitgliedstaat zurück; der Übergang wird mit der Rückerstattung wirksam.

Auf Beträge, die nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung und den Regeln, welche die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16a aufstellt, zurückgezahlt werden, werden Verzugszinsen erhoben.

#### Artikel 19d

(1) Bezüglich der Ursachen für das Auftreten eines Schadorganismus gemäß Artikel 19b gilt folgendes:

Die Kommission überprüft, ob das Auftreten eines Schadorganismus in dem betroffenen Gebiet auf die Verbringung einer oder mehrerer von dem betreffenden Schadorganismus befallener Partien in dieses Gebiet zurückzuführen ist, und stellt fest, aus welchem und welchen Mitgliedstaaten die Partien stammen und durch welche Mitgliedstaaten sie in der Folge geführt wurden.

Der Mitgliedstaat, aus dem die mit dem Schadorganismus befallenen Partien stammen und der mit dem vorgenannten Mitgliedstaat nicht identisch zu sein braucht, unterrichtet die Kommission auf Anfrage unverzüglich über alle Einzelheiten bezüglich des Ursprungs oder der Ursprünge dieser Partien und über die damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgänge, einschließlich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Kontrollen und Überprüfungen, damit ermittelt werden kann, weshalb die fehlende Übereinstimmung der Partien mit den Bestimmungen dieser Richtlinie von diesem Mitgliedstaat nicht entdeckt wurde. Außerdem unterrichtet er die Kommission auf Anfrage über die Bestimmung aller übrigen Partien mit dem selben Ursprung oder den selben Ursprüngen während eines bestimmten Zeitraums.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3193/94 (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1287/95 (ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1).

Um diese Angaben zu vervollständigen, können unter Aufsicht der Kommission von den in Artikel 19a genannten Sachverständigen Untersuchungen durchgeführt werden.

(2) Die aufgrund dieser Bestimmungen oder gemäß Artikel 15 Absatz 3 gesammelten Informationen werden im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz geprüft, um etwaige Mängel der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung oder ihrer Anwendung zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten.

Die in Absatz 1 genannten Informationen werden ferner herangezogen, um gemäß den Bestimmungen des Vertrags festzustellen, ob die Vorschriftswidrigkeit der Partien, die zum Auftreten des Schadorganismus in dem betreffenden Gebiet geführt haben, von dem Herkunftsmitgliedstaat deswegen nicht entdeckt wurde, weil dieser einer der ihm aufgrund des Vertrags obliegenden Verpflichtungen und einer der Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere betreffend die in Artikel 6 oder in Artikel 12 Absatz 1 vorgeschriebenen Untersuchungen, nicht nachgekommen ist.

(3) Kann die in Absatz 2 bezeichnete Schlußfolgerung im Hinblick auf den in Artikel 19d Absatz 1 genannten Mitgliedstaat eindeutig gezogen werden, so wird der Finanzbeitrag der Gemeinschaft dem betreffenden Mitgliedstaat nicht gewährt oder, wenn er bereits gewährt wurde, wird er ihm nicht ausgezahlt oder, wenn er bereits ausgezahlt wurde, wird er der Gemeinschaft zurückerstattet. Im letztgenannten Fall findet Artikel 19c Absatz 10 letzter Unterabsatz Anwendung.

Wenn die in Absatz 2 bezeichnete Schlußfolgerung im Hinblick auf einen anderen Mitgliedstaat eindeutig gezogen werden kann, sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Artikels 19c Absatz 7 Satz 2 anwendbar.“

#### *Artikel 2*

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen für die Ausnahmefälle, in denen es sich durch ein vorrangiges Interesse der Gemeinschaft rechtfertigen läßt, daß die Gemeinschaft innerhalb der Grenzen der für diese Zwecke zur Verfü-

gung stehenden Mittel und unbeschadet der Beschlüsse nach Artikel 19c Absatz 5 bzw. 6 der Richtlinie 77/93/EWG einen finanziellen Beitrag von bis zu 70 % der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbesserung der Ausstattung stehenden Ausgaben leistet.

#### *Artikel 3*

Binnen fünf Jahren nach Annahme dieser Richtlinie prüft die Kommission die Ergebnisse der Anwendung und legt dem Rat einen Bericht hierüber vor, dem sie gegebenenfalls Änderungsvorschläge beifügt.

#### *Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ab dem 1. April 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

#### *Artikel 5*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### *Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. VAN AARTSEN

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1997

zur Anerkennung, daß die Erzeugung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugelände in Spanien wegen qualitativer Merkmale der Nachfrage nicht entspricht

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/85/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist jede Neupflanzung von Reben bis zum 31. August 1998 untersagt. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch gemäß diesem Artikel für die Wirtschaftsjahre 1996/97 und 1997/98 Neupflanzungen auf Flächen genehmigen, auf denen folgende Weine erzeugt werden:

- Qualitätsweine b.A. und
- Tafelweine, bei denen die Kommission anerkannt hat, daß die Nachfrage wegen qualitativer Merkmale weit größer als die Erzeugung ist, und die mit einer der nachstehenden Angaben gekennzeichnet sind: „Landwein“, „vin de pays“, „indicazione geografica tipica“, „vino de la tierra“, „vinho regional“, „regional wine“ usw.

Die spanische Regierung hat am 3. Dezember 1996 die Anwendung dieser Bestimmung auf bestimmte Qualitätsweine b.A. beantragt.

Die Prüfung der gestellten Anträge hat ergeben, daß die betreffenden Qualitätsweine b.A. der Maßnahme gerecht

werden. Die vorgeschriebene Begrenzung der Flächen auf 3 615 Hektar wird nicht überschritten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang angeführten Qualitätsweine b.A. entsprechen Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, sofern die ebenda für die Gesamtheit der Qualitätsweine b.A. angegebenen Flächen nicht überschritten werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 9. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 31.

## ANHANG

(in ha)

Autonome Gemeinschaft	Ursprungsbezeichnung	Neupflanzung
ANDALUCÍA	Málaga	30
ARAGÓN	Somontano	30
CANARIAS	Tacoronte-Acentejo Lanzarote La Palma Ycoden-Daute-Isora El Hierro Valle Orotava Abona Güimar	Total Canarias 90
CASTILLA-LA MANCHA	Méntrida Almansa	120 40 Total Castilla-La Mancha 160
CASTILLA Y LEÓN	Bierzo Cigales Ribera del Duero Rueda Toro	Total Castilla y León 535
CATALUÑA	Alella, Bages, Penedés, Priorato, Tarragona, Terra Alta Conca de Barberá, Costera del Segre Ampurdán-Costa Brava	500 91 14 Total Cataluña 605
GALICIA	Rías Baixas Ribeiro Valdeorras Ribeira Sacra Monterrei	Total Galicia 240
LA RIOJA	Rioja	1 060
NAVARRA	Rioja	140
PAÍS VASCO	Rioja Chacolí	325 5 Total País Vasco 330
VALENCIA	Utiel-Requena	150
		Total Spanien 3 370

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 1997

### über eine besondere Finanzhilfe der Gemeinschaft für Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Griechenland

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(97/86/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen dem 3. Juli und dem 30. September 1996 kam es in Griechenland zu Ausbrüchen von Maul- und Klauenseuche.

Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für den Viehbestand der Gemeinschaft dar. Um die Seuchentilgung zu beschleunigen, kann die Gemeinschaft eine Finanzhilfe gewähren.

Nach der amtlichen Bestätigung der Maul- und Klauenseuche trafen die griechischen Behörden geeignete Maßnahmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG und der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens. Diese Maßnahmen sind von den griechischen Behörden notifiziert worden.

Infolge von Seuchenausbrüchen im Juli 1996 hat die Kommission die Entscheidung 96/440/EG vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland<sup>(4)</sup> erlassen. Unter Berücksichtigung der Seuchelage wurde diese Entscheidung aufgehoben, und die Bekämpfungsmaßnahmen wurden geändert. Zu diesem Zweck wurde die Entscheidung 96/526/EG der Kommission vom 30. August 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland und zur Aufhebung der Entscheidung 96/440/EG<sup>(5)</sup> erlassen.

Die Maul- und Klauenseuchensituation macht eine verstärkte Seuchenüberwachung erforderlich.

Mit Schreiben vom 19. September 1996 hat Griechenland ein Programm zur Überwachung der Maul- und Klauenseuche in Rodopi vorgelegt, das den Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 96/526/EWG Rechnung trägt.

Zum Zweck der Seuchenüberwachung von Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieben sollte das Dorf als epidemiologische Einheit angesehen werden.

Die Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung des griechischen Programms sind erfüllt.

Insbesondere zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88<sup>(7)</sup>, Anwendung finden.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Rechnungsführung muß Griechenland der Kommission die erforderlichen Belegdokumente beibringen.

Der Höchstbetrag der gemeinschaftlichen Finanzhilfe ist im voraus festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Das von Griechenland am 19. September 1996 vorgelegte Programm zur Überwachung der Maul- und Klauenseuche wird genehmigt.

(2) Griechenland kann für die Überwachung der Maul- und Klauenseuche in der Zeit vom 1. Oktober 1996 bis zum 31. Dezember 1996 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten. Die Überwachung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs II der Entscheidung 96/526/EG. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich auf 70 % der Kosten für

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 38.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 31. 8. 1996, S. 65.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

- die klinische Untersuchung von Rindern, Schafen und Ziegen,
- das Führen von Büchern mit epidemiologischen Angaben über die untersuchten Herden und Bestände,
- die Entnahme und Beförderung von Blutproben,
- die Anschaffung von Reagenzien und die Laboruntersuchung der Proben.

*Artikel 2*

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf der Grundlage entsprechender Belege gewährt.
- (2) Die Belege gemäß Absatz 1 müssen hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Maßnahmen umfassen:
  - a) einen epidemiologischen Bericht über die in den einzelnen veterinärämtlichen Bezirken durchgeführten Untersuchungen,
  - b) einen Bericht über die durchgeführten Laboruntersuchungen,

c) eine finanzielle Aufstellung mit Verzeichnis der Begünstigten, ihrer Anschrift und der gezahlten Beträge.

(3) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist auf 30 000 ECU begrenzt.

*Artikel 3*

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden sinngemäß Anwendung.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Januar 1997

### über eine besondere Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Labordiagnose und die Maßnahmen zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Griechenland

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(97/87/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Jahren 1994 und 1996 kam es in Griechenland zu Ausbrüchen von Maul- und Klauenseuche.

Die verantwortlichen Seuchenerreger sind 1994 und 1996 aus dem Ausland nach Griechenland eingeschleppt worden.

Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche stellt eine ernste Gefahr für die Viehbestände der Gemeinschaft dar. Zur schnellen Tilgung dieser Seuche kann die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten eine Finanzhilfe gewähren.

Es muß gewährleistet werden, daß Griechenland für die Tilgung der Seuche, vor allem in den als besonders gefährdet geltenden Gebieten, gut vorbereitet ist.

Angesichts der Bedeutung einer guten Vorbereitung auf allen Ebenen der Seuchentilgung ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft die Griechenland entstandenen Kosten in Höhe von maximal 170 000 ECU übernimmt.

Eine Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, sofern die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt worden sind und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen fristgerecht vorgelegt haben.

Für Überwachungszwecke gelten die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88<sup>(4)</sup>.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Um sicherzustellen, daß Griechenland für die Tilgung der Maul- und Klauenseuche in den als gefährdet geltenden Gebieten gut vorbereitet ist, gewährt die Gemeinschaft eine Finanzhilfe für

- die Anschaffung und Installation der in Teil A des Anhangs aufgelisteten Diagnoseausrüstungen im Nationalen Laboratorium für Maul- und Klauenseuche,
- die Anschaffung und Installation der in Teil B des Anhangs aufgelisteten Computerausrüstungen zur Erfassung epidemiologischer Daten und zur Anlage eines Netzwerks, das eine direkte Verbindung zwischen den Bezirksveterinärämtern von Rodopi und Evros, dem Nationalen Laboratorium für Maul- und Klauenseuche und dem Nationalen MKS-Krisenzentrum gewährleistet,
- die Durchführung der in Teil C des Anhangs aufgelisteten Ausbildungsmaßnahmen und Einsatzübungen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgesetzt auf 70 % der Kosten, die Griechenland bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 entstehen.

(3) Die Ausrüstungen gemäß Absatz 1 sind vor dem 30. Juni 1997 anzuschaffen und zu installieren; die Ausbildungsmaßnahmen und die Einsatzübungen müssen bis 31. Dezember 1997 abgeschlossen sein.

#### *Artikel 2*

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf maximal 170 000 ECU festgesetzt.

#### *Artikel 3*

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, sobald der Europäischen Kommission die technischen und finanziellen Belege vorliegen.

Diese Belege sind bis spätestens 1. März 1998 beizubringen.

#### *Artikel 4*

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gelten entsprechend.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## VORBEREITUNG AUF DEN SEUCHENFALL

## Teil A

## Laborausrüstungen (Schätzwerte)

	<i>(in Drachmen)</i>
1. Ultraschall-Waschmaschine (14 l)	900 000
2. Zentrifuge	800 000
3. Ultra-Tiefkühlschrank	3 850 000
4. Tiefkühlschrank (-40 °C)	1 000 000
5. Vakuumpumpe zum Pipettieren	500 000
6. Zwei (2) Personalcomputer und ein (1) Plattenleser	1 300 000
7. Inkubator (30 °C)	1 000 000
8. Sechs (6) Pipetten	1 200 000
9. Laborgeräte aus Glas und Plastik	600 000
10. Schutzkleidung für Laborpersonal	800 000
11. Reinraum-Arbeitsplatz	1 800 000
12. Präzisionswaage	650 000
13. Labor-pH-Meter	250 000
14. Magnetrührer mit Heizung	130 000
15. Schüttelwasserbad	1 000 000
16. Handy wash (Mikroplattenwäscher)	600 000
17. Feuerlöscher	250 000
18. Doppeldestillations-Reinstwassersystem	4 000 000
19. Vortex-Rührer	90 000
20. Gerät zur Gewebeamulgierung (Stomacher)	1 300 000
21. Inkubator-Sterilisator	600 000
22. Gefriertrockner	3 500 000
23. Wasserbad mit Umwälzthermostat	1 000 000
24. Labor-Standautoklav	2 000 000
25. Binokular-Kameramikroskop	1 500 000
26. PCR-Gerät	10 000 000
27. Verschiedenes	10 000 000
Insgesamt	50 620 000

## Teil B

## Ausrüstung für Datenerfassung und Datenübertragung (Schätzwerte)

	<i>(in Drachmen)</i>
PC-Hardware	12 Einheiten × 450 000 5 400 000
Drucker	12 Einheiten × 250 000 3 000 000
Modems	12 Einheiten × 250 000 3 000 000
Software	2 000 000
Telefax	300 000
Verschiedenes	2 000 000
Insgesamt	15 700 000

*Teil C***Ausbildung (Schätzwerte)**

	<i>(in Drachmen)</i>
Computerkurse	1 500 000
Epidemiologische Ausbildung des Feldpersonals	1 500 000
Ausbildung von Laborpersonal	2 000 000
Einsatzübungen für den Seuchenfall	500 000
Verschiedenes	1 000 000
Insgesamt	6 500 000
<b>Gesamtsumme (A + B + C)</b>	<b>72 820 000</b>

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1997

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(97/88/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 619/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 589/96 der Kommission vom 2. April 1996 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Januar 1997 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/96 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Februar 1997 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie

72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(\*)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Januar 1997 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

*Dänemark:*

— 15,000 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

*Deutschland:*— 13,500 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,  
— 160,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland;*Vereinigtes Königreich:*— 750,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,  
— 50,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,  
— 220,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia.*Artikel 2*

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 in den ersten zehn Tagen des Monats Februar 1997 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

— Botsuana:	18 152,500 Tonnen,
— Kenia:	142,000 Tonnen,
— Madagaskar:	7 564,000 Tonnen,
— Swasiland:	3 153,000 Tonnen,
— Simbabwe:	9 100,000 Tonnen,
— Namibia:	12 780,000 Tonnen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 22.<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1997

**zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzkartoffeln/-erdäpfel (\*)  
mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie  
77/93/EWG zuzulassen**

(Nur der spanische, griechische, italienische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(97/89/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (\*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/78/EG der Kommission (\*\*), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag Portugals,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen von Speisekartoffeln mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Die vorgenannte Richtlinie bietet jedoch die Möglichkeit, Ausnahmen von dieser Bestimmung vorzusehen, sofern festgestellt wird, daß keine Gefahr für die Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

In Portugal werden seit langem bestimmte nordamerikanische Sorten von Pflanzkartoffeln zur Erzeugung von Lagerkartoffeln gepflanzt und angebaut. Der Bedarf an Pflanzkartoffeln dieser Sorten wurde teilweise durch Einfuhren aus Kanada gedeckt.

Mit der Entscheidung 96/6/EG (\*\*\*) hat die Kommission vorbehaltlich einer Reihe technischer Bedingungen zur Verhütung der Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bestimmte Ausnahmen genehmigt, denen das Konzept der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ zugrunde liegt. Diese Genehmigung lief am 31. März 1996 aus. Die Kommission hat außerdem dafür gesorgt, daß diese Ausnahmen die Gelegenheit bieten festzustellen, ob das Konzept der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ ordnungsgemäß funktioniert.

Kanada ist bekanntlich weder von Potato spindle tuber viroid noch von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis

et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. frei.

Von Kanada übermittelte Informationen berechtigen zu der Annahme, daß Kanada sein Programm zur Tilgung dieser Krankheitserreger in den Provinzen New Brunswick und Prince-Edward-Insel weiterentwickelt hat. Es gibt gute Gründe für die Annahme, daß das Programm zur Tilgung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* in bestimmten Gebieten der Prince-Edward-Insel voll wirksam geworden ist. Bei Stichproben an von der Prince-Edward-Insel stammenden und gemäß der Entscheidung 96/6/EG eingeführten Pflanzkartoffeln konnte ein Befall nicht bestätigt werden. Daher gibt es keine hinreichenden Gründe dafür, daß ordnungsgemäße Funktionieren des vorgenannten Konzepts der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ auf der Prince-Edward-Insel und damit die Gleichstellung der dort geltenden Vorschriften mit den gemeinschaftlichen Vorschriften für die Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* in Frage zu stellen.

Italien hat der Kommission am 14. März 1996 jedoch mitgeteilt, daß bei einer Stichprobe von gemäß der Entscheidung 96/6/EG eingeführten Pflanzkartoffeln mit Ursprung in New Brunswick ein Befall durch *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* festgestellt wurde. Bisher konnte der Befallsherd nicht ermittelt werden. Als Vorsichtsmaßnahme ist die Anwendung des Konzepts der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ in der Provinz New Brunswick vorübergehend auszusetzen, was zum vorübergehenden Verbot der Einfuhr von Pflanzkartoffeln aus dieser Provinz führt, um es den kanadischen Behörden zu ermöglichen, ihre Untersuchung zur Ermittlung des Befallsherdes abzuschließen.

Anhand der Stichproben, die von in die Gemeinschaft eingeführten Pflanzkartoffeln gezogen wurden und bei denen ein Befall durch *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* festgestellt wurde, ist offenbar geworden, daß verbesserte rechtliche, verwaltungstechnische oder andere Vorkehrungen getroffen werden müssen, um das Rückverfolgungssystem in Kanada zu verbessern.

Bei den Untersuchungen, die 1996 durch das Büro der EG für Veterinär- und Pflanzenschutzinspektion in den Einfuhrmitgliedstaaten durchgeführt wurden, hat sich außerdem herausgestellt, daß bestimmte technische Bedingungen geändert werden sollten, um das System zur Rückverfolgung der eingeführten Partien in den Mitgliedstaaten zu verbessern.

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(\*) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

(\*\*) ABl. Nr. L 321 vom 12. 12. 1996, S. 20.

(\*\*\*) ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1996, S. 24.

Es kann daher festgestellt werden, daß keine Gefahr der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen besteht, sofern die Pflanzkartoffeln aus Gebieten stammen, die aufgrund wissenschaftlicher Nachweise als frei von *Potato spindle tuber viroid* und *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* anerkannt worden sind, und eine Reihe verbesserter besonderer technischer Bedingungen eingehalten werden.

Die Kommission wird dafür sorgen, daß Kanada alle technischen Angaben zugänglich macht, die erforderlich sind, um die Anwendung der im Rahmen der vorgenannten Bedingungen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu überwachen und zu beurteilen, ob das vorgenannte Konzept der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ funktioniert.

Die Gefahr der Ansiedlung und Ausbreitung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* ist in nasskalten Regionen jedoch groß. Daher sollte die Ausnahme nicht für Mitgliedstaaten gelten, die dieser Gefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind, d. h. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich. Aufgrund ihrer anderen landwirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten sollte die Ermächtigung für die vorgenannten Mitgliedstaaten daher nicht gelten.

Für die nächste Pflanzkartoffelvermarktungssaison sollten daher unbeschadet der Richtlinie 66/403/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG<sup>(2)</sup>, und der Richtlinie 70/457/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, Ausnahmen genehmigt werden, sofern die vorgenannten Bedingungen erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Italienische Republik und die Portugiesische Republik werden ermächtigt, gemäß den Bedingungen des Absatzes 2 für Pflanzkartoffeln der Sorte Kennebec mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich Anhang III Teil A Nummer 10 sowie von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich hinsichtlich Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.2 und 25.3 vorzusehen.

(2) Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

a) Die Pflanzkartoffeln sind auf Feldern in den Gebieten der Prinz-Edward-Insel erzeugt worden, die von „Agriculture and Agri-Food Canada“ amtlich als frei von

Potato spindle tuber viroid und *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* anerkannt wurden und die folgende Voraussetzungen erfüllen, unabhängig davon, ob die Felder von innerhalb oder außerhalb des Gebietes niedergelassenen Erzeugern bewirtschaftet werden:

i) Das Gebiet umfaßt

- entweder Felder, die mindestens drei verschiedenen Kartoffelzuchtbetrieben gehören oder von mindestens drei verschiedenen Kartoffelzuchtbetrieben gepachtet sind,
- oder eine Fläche von mindestens vier Quadratkilometern, die vollständig von Wasser oder von Feldern umgeben ist, auf denen die betreffenden Krankheitserreger in den vorangegangenen drei Jahren nicht aufgetreten sind.

ii) Alle in diesem Gebiet erzeugten Kartoffeln stammen in erster Nachkommenschaft unmittelbar von Pflanzkartoffeln der Klassen „Pre-elite“, „Elite I“, „Elite II“ oder „Elite III“, die in Betrieben erzeugt wurden, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln der Klasse „Pre-elite“ oder „Elite I“ geeignet sind, und die entweder amtliche Betriebe sind oder zu diesem Zweck amtlich beauftragt sind und überwacht werden.

iii) Die Fläche zur Erzeugung von Kartoffeln, die nicht endgültig als Pflanzkartoffeln anerkannt werden, übersteigt nicht ein Fünftel der Fläche zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln.

iv) Systematische oder repräsentative jährliche Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen, die zumindest in den letzten fünf Jahren unter geeigneten Bedingungen zum Nachweis der betreffenden Krankheitserreger auf allen in diesem Gebiet gelegenen Kartoffelfeldern und an den dort geernteten Kartoffeln durchgeführt worden sind, haben keine positiven Befunde oder sonstige Anzeichen erbracht, die einer Anerkennung als krankheitsfreies Gebiet entgegenstehen könnten.

v) Es sind rechtliche, verwaltungstechnische oder andere Vorkehrungen getroffen worden, damit gewährleistet ist, daß

- keine Kartoffeln, die aus anderen als den als krankheitsfrei anerkannten Gebieten Kanadas oder aus Ländern stammen, in denen die betreffenden Krankheitserreger bekannterweise auftreten, in diese Gebiete verbracht werden können und
- weder die aus diesen Gebieten stammenden Kartoffeln noch die dort verwendeten Behälter, Verpackungsmaterialien, Fahrzeuge, Umschlags-, Sortier- und Aufbereitungsausrüstung mit Kartoffeln, die aus anderen als den als krankheitsfrei anerkannten Gebieten stammen, oder mit vorgenanntem Material bzw. vorgenannter Ausrüstung, die in anderen Gebieten verwendet werden, in Berührung kommen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

Diese Vorschrift gilt auch für Fälle, in denen Felder, die sich innerhalb der als krankheitsfrei anerkannten Gebiete befinden, von Betrieben außerhalb dieser Gebiete bewirtschaftet werden, oder wenn Betriebe innerhalb dieser Gebiete Felder außerhalb dieser Gebiete bewirtschaften.

- vi) „Agriculture and Agri-Food Canada“ übermittelt der Kommission ein vollständiges Verzeichnis der als krankheitsfrei anerkannten Gebiete zusammen mit einer jedes Jahr auf den neuesten Stand gebrachten Karte aller betreffenden Provinzen, auf der die geographische Verteilung der Gebiete aufgezeigt ist.
- b) Die Pflanzkartoffeln wurden amtlich als Pflanzkartoffeln anerkannt, die mindestens die Bedingungen der Klasse „Foundation“ erfüllen.
- c) Jeder Partie, die für die Gemeinschaft bestimmt ist, werden amtliche Proben entnommen. Eine Partie darf nur aus Knollen einer einzigen Sorte und Klasse bestehen, die in einem einzigen Betrieb erzeugt worden sind und dieselbe Bezugsnummer tragen. Die Proben werden von amtlichen Laboratorien auf etwaigen Befall mit *Potato spindle tuber viroid* oder *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* untersucht. Die Proben für die Untersuchung auf *Potato spindle tuber viroid* umfassen Knollen oder Laub des Ernteguts, von dem die Partie stammt. Für die Untersuchung auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* werden jeder Partie von 25 Tonnen oder weniger mindestens 200 Knollen entnommen. Die gesamten Proben werden nach folgenden Methoden untersucht:
- auf *Potato spindle tuber viroid*: „Reverse-Page“-Methode oder c-DNS-Hybridisierungsverfahren und
  - auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus*: zumindest Verfahren zur Ermittlung und Identifizierung des Ringfäulebakteriums in Einheiten von Kartoffelknollen gemäß der Richtlinie 93/85/EWG des Rates<sup>(1)</sup>.
- d) Es müssen rechtliche, verwaltungstechnische oder andere Vorkehrungen getroffen werden, damit folgendes gewährleistet ist:
- eine direkte Überwachung und Kontrolle durch die Zertifizierungsbehörde (d. h. Agriculture and Agri-Food Canada) bei der Probenahme, d. h. Entnehmen, Kennzeichnen und Versiegeln der Probe, und bei dem Etikettierungsverfahren durch angemessene Verantwortungsregeln, um zu gewährleisten, daß für jede Pflanzgutpartie jeder in die Gemeinschaft versandten Lieferung ein nummeriertes Etikett, das getrennt von den Zertifizierungsetiketten auf die Säcke aufgenäht wird, sowie der jeweilige Farbcode verwendet wird, der einem bestimmten Einführer im Einfuhrmitgliedstaat entspricht;
  - zum Zeitpunkt des Beladens des Schiffes werden jeweils zwei versiegelte Säcke Kartoffeln jeder in die Gemeinschaft verschifften Partie zurückbehalten und unter der Zuständigkeit von Agriculture and Agri-Food Canada mindestens so lange gelagert, bis die vollständigen Ergebnisse der unter Ziffer i) genannten Untersuchungen vorliegen;
  - die Partien sind bei jedem Behandeln einschließlich der Beförderung getrennt zu halten, bis sie zumindest an den Betrieb des unter Buchstabe f) genannten Einführers geliefert worden sind.
- e) Das erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis wird für jede Partie getrennt ausgestellt, sofern die betreffenden Untersucher festgestellt haben, daß keine der Untersuchungen gemäß Buchstabe c) einen Verdacht auf Befall der Partie mit *Potato spindle tuber viroid* oder *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* oder den Nachweis des Befalls erbracht hat und daß insbesondere die Untersuchung anhand der IF-Methode negativ ausgefallen ist.
- Das Zeugnis enthält eine „Zusätzliche Erklärung“, der zufolge die Bedingungen der Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind, die Angabe des Namens des Pflanzkartoffelerzeugerbetriebs, die betreffende Pflanzkartoffel-Anerkennungsnummer sowie den Namen des Gebiets gemäß Buchstabe a), des Betriebs gemäß Buchstabe a) Ziffer ii) und die Anzahl der Säcke. Unter „Besondere Merkmale“ enthält das Zeugnis den Farbcode, der einem bestimmten Einführer im Einfuhrmitgliedstaat entspricht, sowie die Einzelheiten des für jede Pflanzgutpartie jeder Lieferung verwendeten nummerierten Etiketts. Unterlagen, die dem vorgenannten Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt und Bestandteil davon sind, müssen sich hinsichtlich der Warenbezeichnung und -menge genau auf das Zeugnis beziehen.
- f) Der Einführer meldet jedwede Verbringung in die Gemeinschaft vorab rechtzeitig bei den zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats und bei der Kommission unter Angabe folgender Einzelheiten:
- Sorte,
  - Menge,
  - gemeldeter Zeitpunkt der Einfuhr,
  - Namen und Anschriften der Betriebe der Kartoffeleinführer und derjenigen, die gemäß der Richtlinie 93/50/EWG der Kommission<sup>(2)</sup> in einem Verzeichnis geführt werden.
- Zum Zeitpunkt der Einfuhr bestätigt der Einführer die Einzelheiten der vorgenannten Meldung gegenüber der zuständigen Dienststelle des jeweiligen Mitgliedstaats, und dieser übermittelt die Einzelheiten unverzüglich an die Kommission.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 259 vom 18. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1993, S. 22.

- g) Die Kartoffeln dürfen nur über folgende Lösschafen in die Gemeinschaft verbracht werden:
- Aveiro,
  - Lissabon,
  - Porto.
- h) Die in Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG vorgeschriebenen Untersuchungen werden von den in derselben Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der vorgenannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c) derselben Richtlinie aufgenommen werden können. Die vorgenannten amtlichen Stellen und gegebenenfalls die in Artikel 19a Absatz 3 genannten Sachverständigen überprüfen die Betriebe der Einführer, um die Einzelheiten der aus Kanada eingeführten Kartoffelmengen, der Farbcodes, der numerierten Etiketten und die Tatsache zu bestätigen, daß die Kartoffeln zur Verwendung als Pflanzgut in den gemäß der Richtlinie 93/50/EWG in einem Verzeichnis geführten Betrieben bestimmt sind.
- i) Zwecks amtlicher Untersuchungen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* gemäß der gemeinschaftlich festgelegten Methode für den Nachweis von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* entnehmen die zuständigen Dienststellen der Einfuhrmitgliedstaaten eine Probe von mindestens 200 Knollen je Partie von 25 Tonnen oder weniger aus jeder nach dieser Entscheidung einzuführenden oder eingeführten Partie bei nichtloser Ware. Die betroffenen Partien verbleiben getrennt unter amtlicher Überwachung und dürfen weder in den Verkehr gebracht noch verwendet werden, bis festgestellt worden ist, daß bei diesen Untersuchungen weder ein Verdacht auf Befall mit *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* aufgetreten ist noch ein Befall nachgewiesen werden konnte. Die Gesamtheit der eingeführten Partien darf nicht eine Menge übersteigen, die unter Berücksichtigung der für die obengenannten Untersuchungen zur Verfügung stehenden Mittel angemessen ist. Für die Nachuntersuchung durch andere Mitgliedstaaten werden Unterproben bereitgestellt; die gemäß der genannten Richtlinie zuständigen Dienststellen des Einfuhrmitgliedstaats unterrichten die Kommission vor dem 15. April 1997, damit diese Nachuntersuchung durchgeführt und protokolliert werden kann.
- j) Die Kartoffeln dürfen nur in Betrieben im Einfuhrmitgliedstaat gepflanzt werden, deren Name und Anschrift festgestellt werden können. Diese Vorschrift gilt nicht für Endverbraucher, die die eingeführten Pflanzkartoffeln anpflanzen, oder für Verwender, die nur auf örtlichen Märkten verkaufen.
- k) In der auf die Verbringung folgenden Pflanzsaison wird in den Betrieben, die gemäß der Richtlinie 93/50/EWG der Kommission in einem Verzeichnis

geführt bzw. unter Buchstabe j) genannt sind, zu geeigneten Zeitpunkten ein angemessener Prozentsatz der Pflanzen von den genannten zuständigen Dienststellen untersucht.

- l) Die aus den gemäß dieser Entscheidung eingeführten Pflanzkartoffeln erzeugten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzkartoffeln zertifiziert, sondern nur als Speisekartoffeln verwendet werden.

Für die unter Buchstabe j) genannten Betriebe muß die Verpackung der aus solchen Pflanzkartoffeln gezogenen Kartoffeln entsprechend etikettiert werden; darauf müssen die Nummer des gemäß der Richtlinie 93/50/EWG in einem Verzeichnis geführten Betriebs sowie der kanadische Ursprung der verwendeten Pflanzkartoffeln angegeben werden. Solche Kartoffeln dürfen innerhalb der Mitgliedstaaten nur verbracht werden, nachdem die genannte zuständige Behörde dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Buchstabe k) genehmigt hat.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten informieren die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von jedem Gebrauch der Ausnahmeregelung. Die Einfuhrmitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. Juni 1997 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i); haben die Mitgliedstaaten amtliche Untersuchungen an Unterproben gemäß Artikel 1 Absatz 2 Ziffer i) durchgeführt, so sind die ausführlichen technischen Berichte darüber der Kommission ebenfalls vor dem 1. Juni 1997 zu übermitteln; die Kommission erhält eine Abschrift von jedem Pflanzengesundheitszeugnis.

#### Artikel 3

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt vom 1. Februar 1997 bis zum 31. März 1997. Sie wird vor dem 31. März 1997 widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung von Schadorganismen nicht verhindern konnten oder daß sie nicht eingehalten worden sind. Die Ermächtigung kann vorzeitig widerrufen werden, falls sich Anhaltspunkte für Zweifel am ordnungsgemäßen Funktionieren des Konzepts der „Freiheit eines Gebietes von Schadorganismen“ in Kanada ergeben.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Italienische Republik und die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1997

zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 15 Absatz 2a der Richtlinie 66/403/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzkartoffeln

(97/90/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 66/403/EWG des Rates über  
das Inverkehrbringen von Pflanzkartoffeln<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Richtlinie 96/72/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 15 Absatz 2a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können ab bestimmten Zeitpunkten  
grundsätzlich nicht mehr in eigener Verantwortung die  
Gleichwertigkeit der in Drittländern geernteten Pflanzkar-  
toffeln mit den in der Gemeinschaft geernteten und der  
Richtlinie entsprechenden Pflanzkartoffeln feststellen.Da die Arbeiten für eine gemeinschaftliche Gleichwertig-  
keitsfeststellung für alle betroffenen Drittländer jedoch  
noch nicht abgeschlossen waren, wurden die Mitglied-  
staaten mit Artikel 15 Absatz 2a der genannten Richtlinie  
ermächtigt, die Geltungsdauer der von ihnen bereits  
getroffenen Gleichwertigkeitsfeststellungen für bestimmte  
von den Gemeinschaftsfeststellungen nicht erfaßte Länder  
bis zum 31. März 1996 zu verlängern.

Diese Arbeiten sind immer noch nicht abgeschlossen.

Die Ermächtigung kann nur im Einklang mit den  
Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der gemein-  
schaftlichen Pflanzengesundheitsregelung verlängert  
werden, die in der Richtlinie 77/93/EWG des Rates<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/78/EG des  
Rates<sup>(4)</sup>, verankert ist.Mit der Entscheidung 97/89/EWG der Kommission<sup>(5)</sup>  
wurden die von bestimmten Mitgliedstaaten vorgesehenenAusnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie  
77/93/EWG für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada  
bis 31. März 1997 genehmigt.Die den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Absatz 2a  
gewährte Ermächtigung sollte entsprechend verlängert  
werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen  
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche  
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 15 Absatz 2a der Richtlinie 66/403/EWG wird  
das Datum „31. März 1996“ durch das Datum „31. März  
1997“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 12. 12. 1996, S. 20.<sup>(5)</sup> Siehe Seite 45 dieses Amtsblatts.